

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg
------------	---------------------------

Studiengang 01	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) <i>(vorher: Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	11	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 – WS 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	06.09.2023

¹ Angabe des Ministeriums zur Aufnahmekapazität, abweichend der Angabe der Hochschule Neubrandenburg (13)



Studiengang 02	Gesundheitswissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2000	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	64	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 – WS 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 03	Gesundheitswissenschaften	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2000	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 – WS 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 04	Pflegewissenschaft/Pflegemanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2000	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 – WS 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 05	Management im Gesundheitswesen <i>(vorher: Management im Sozial- und Gesundheitswesen)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 – WS 2022/23	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Ergebnisse auf einen Blick	9
Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)	9
Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)	10
Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)	11
Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)	12
Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	13
Kurzprofil der Studiengänge	14
Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)	14
Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)	14
Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)	15
Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)	15
Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	17
Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)	17
Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)	17
Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)	17
Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)	17
Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)	18
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	19
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	20
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	21
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	22
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	23
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	24
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	24
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	25
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	27
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	27
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	32
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	52
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	54
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	55



2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	57
2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	57
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	57
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	58
3	Begutachtungsverfahren	59
3.1	Allgemeine Hinweise	59
3.2	Rechtliche Grundlagen	59
3.3	Gutachter*innen	59
4	Datenblatt	61
4.1	Daten zum Studiengang	61
4.2	Daten zur Akkreditierung	69
5	Glossar	70
	Anhang	71
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	71
	§ 4 Studiengangsprofile	71
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	72
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	72
	§ 7 Modularisierung	73
	§ 8 Leistungspunktesystem	74
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	75
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	75
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	75
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	76
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	77
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	77
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	77
	§ 12 Abs. 2	77
	§ 12 Abs. 3	77
	§ 12 Abs. 4	78
	§ 12 Abs. 5	78
	§ 12 Abs. 6	78
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	78
	§ 13 Abs. 1	78
	§ 13 Abs. 2 und 3	78
	§ 14 Studienerfolg	79
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	79
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	79
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	80



§ 20 Hochschulische Kooperationen	80
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	81



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Absatz 2 Staatsvertrag, Anerkennung und Anrechnung): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Die beteiligten Vertreterinnen des Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern stimmen der Einschätzung der Gutachter*innen zum Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) zu und unterstützen sämtliche, im Bericht dargestellten Empfehlungen und Auflagen.



Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Absatz 2 Staatsvertrag, Anerkennung und Anrechnung): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO.



Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Absatz 2 Staatsvertrag, Anerkennung und Anrechnung): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO.



Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Absatz 2 Staatsvertrag, Anerkennung und Anrechnung): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

Auflage 2 (Kriterium § 6 Absatz 4, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Das Diploma Supplement für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Es ist dementsprechend anzupassen.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Absatz 1 Satz 2, Curriculum): Für den Master Pflegewissenschaft/Pflegemanagement muss die Zugangsvoraussetzung einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines primärqualifizierenden Bachelorabschlusses eingerichtet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO.



Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Absatz 2 Staatsvertrag, Anerkennung und Anrechnung): Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich nicht um einen reglementierten Studiengang gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)

Ab dem Wintersemester 2023/2024 wird der Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management mit einem sechssemestrigen Curriculum angeboten. Darüber hinaus hält die Hochschule Neubrandenburg im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung einen sechssemestrigen berufspädagogischen Bachelor-Studiengang für Sozialpädagogik vor.

Ziel des Studienganges Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) ist die Ausbildung von Lehrpersonen für berufliche Schulen für das Berufsfeld Gesundheit und Pflege. Von Seiten der Kultusministerkonferenz (KMK) entspricht das dem Lehramtstyp 5. Das berufspädagogische Studiengangsangebot erfolgt in Kooperation mit der Universität Rostock. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages wird den Studierenden der Berufspädagogik ein hochschulübergreifendes Studienmodell angeboten, welches aus zwei parallelen Lernorten besteht. Der Studiengang ist vordergründig ein Angebot für Absolvent*innen einer Ausbildung im Gesundheitsfachberuf, die sich für das Lehramt an Beruflichen Schulen qualifizieren möchten.

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Ab dem Wintersemester 2023/2024 wird der Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management mit einem angepassten Curriculum angeboten. In der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften erfolgt die Profilbildung aus dem interdisziplinären Fokus von Public Health übertragen auf die Belange des Gesundheitssystems, der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Fachliche Schwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen/Kernfächern Epidemiologie und Gesundheitsforschung, Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsökonomie, Management im Gesundheitswesen, Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik, Gesundheitskommunikation und Gesundheitspsychologie.

Der Studiengang Gesundheitswissenschaften schließt mit dem Bachelor of Science (B.Sc.) ab und qualifiziert für Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen, wie beispielsweise Einrichtungen im Gesundheitswesen, dem öffentlichen Dienst (u.a. Kommunen) oder Projektmanagement mit Gesundheitsbezug. Das Studium ermöglicht eine breite Auswahl an Masterspezialisierungen in den Bereichen Gesundheit und Pflege an der Hochschule Neubrandenburg oder an anderen Hochschulen. Das Studium kann insbesondere im konsekutiven Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften fortgesetzt werden. Es richtet sich entsprechend seiner Inhalte an Personen mit Interesse an Gesundheitssystemen, Public Health, Prävention und Gesundheitsförderung sowie der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.



Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Ab dem Wintersemester 2023/2024 wird der Studiengang Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management mit einem angepassten Curriculum angeboten. Mit der Aktualisierung wird die Verankerung der Fachinhalte zur Gesundheitskommunikation im Studiengang gestärkt und das Curriculum damit der nationalen und internationalen Entwicklung noch weiter angepasst. Insgesamt wurde auch die Evidenzbasierung als Thema und wissenschaftliche Methode in einer Vielzahl von Modulen gestärkt. Hervorzuheben ist, dass auch ein Selbstlernkurs zum wissenschaftlichen Arbeiten von den Studierenden des Fachbereichs genutzt werden kann. In der Fachrichtung Public Health/Gesundheitswissenschaften erfolgt die Profilbildung aus dem interdisziplinären Fokus von Public Health übertragen auf die Belange des Gesundheitssystems, der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Fachliche Schwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen/Kernfächern Epidemiologie und Gesundheitsforschung, Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik, Gesundheitskommunikation sowie Psychologie und Gesundheitsökonomie.

Die Studierenden werden dazu befähigt, spezialisierte Führungs- und Entscheidungsverantwortung in institutionellen multi- und interdisziplinär ausgestatteten Arbeitsfeldern in Einrichtungen des präventiven, kurativen und rehabilitativen Versorgungssystems und in Lebenswelten (Prävention und Gesundheitsförderung) zu übernehmen. Spätere Berufsfelder sind z. B. Einrichtungen im Gesundheitswesen, der öffentliche Dienst (u. a. Kommunen), Projektmanagement mit Gesundheitsbezug sowie Forschung und Lehre. Der Abschluss M.Sc. berechtigt zur Promotion und ermöglicht den Absolvent*innen den Einstieg in den höheren Dienst. Die Zielgruppe des Studienganges sind Personen mit einem einschlägigen Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudienganges im Bereich Pflege oder Gesundheit.

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Der Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem Umfang von 120 ECTS. Das bedeutet, es erfolgt eine Weiterqualifizierung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums unter Berücksichtigung und Vertiefung pflegerelevanter Inhalte. Zielgruppe sind daher Personen mit einem einschlägigen Bachelorabschluss im Bereich Pflege oder Gesundheit bzw. wer einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit abgeschlossen hat.

Das Ausbildungsprofil des Masterstudienganges orientiert sich an einer wissenschaftlichen und evidenzbasierten Lehr- und Forschungsverknüpfung und dient damit der Weiterentwicklung der Pflegeprofession. Die Studierenden werden zu Theorie- und Methodenentwicklung in der Pflege, zu multidisziplinärer Arbeit und fächerübergreifendem Denken befähigt. Der Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten in der Pflegeforschung, der Lehre (an Hochschulen, Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen), der Gesundheitsversorgung, dem Pflege- und



Gesundheitsmanagement, dem Krankenhausmanagement (z. B. Fallmanagement) und wirtschaftlichen Bereichen, wie Controlling, Marketing, Verwaltung, Rechnungswesen, Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung/Organisationsberatung, Qualitätsmanagement, oder Projektmanagement mit Pflegebezug. Der Abschluss M.Sc. berechtigt zudem zur Promotion und ermöglicht den Einstieg in den höheren Dienst.

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Der Studiengang Management im Gesundheitswesen ist als konsekutiver Masterstudiengang angelegt und umfasst 120 ECTS-Punkte. Er wird seit 2006 im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg angeboten und richtet sich an Absolvent*innen eines ersten berufsqualifizierenden Studienganges aus dem Bereich Gesundheit/Medizin oder Wirtschaftswissenschaften, die eine management- und ökonomiebezogene Spezialisierung und akademische Weiterbildung für den Bereich Gesundheitswesen anstreben. Um sich angemessene Grundkenntnisse bzw. -kompetenzen aneignen zu können, werden entsprechend der Bachelorqualifikation zwei Grundlagenblöcke durchlaufen: Studierende mit einem überwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor erwerben Kenntnisse und Kompetenzen aus dem Bereich Pflege und Gesundheit und Studierende aus dem Bereich Gesundheit/Medizin erwerben notwendige wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse. Darauf aufbauend sind Pflicht- und (Wahl)Vertiefungsmodule zu absolvieren. Präsenzunterricht erfolgt in Verbindung mit digitalen Lehrformen (mind. 50 % Präsenzlehre, 50 % Selbststudium mit Betreuung/Onlinelehre). Die Durchführung des Studienganges ist in Vollzeit (4 Semester) vorgesehen.

Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen eine intellektuelle Eigenständigkeit und methodische Handlungsfähigkeit in den Bereichen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen, Führung und Entwicklung von Mitarbeiter*innen, Organisation und Koordination sowie Kontrolle und Evaluation von Dienstleistungen, Prozessen und Produkten. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Methoden- und Systemwissen, welches notwendig ist, um den zukünftigen Anforderungen der Gesundheitswirtschaft zu entsprechen. Er beinhaltet zudem die Vermittlung von Inhalten für Selbständige und Beschäftigte im Berufsfeld Gesundheitsfachberufe oder der Administration in Verbänden, Krankenversicherungen oder bei Leistungserbringern.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)

Die Gutachter*innen begrüßen die solide grundständige Ausbildung des Studienganges, welche die Option für ein anschließendes Masterstudium mit der Qualifikation der Lehrerausbildung eröffnet. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine thematische Gestaltung als auch die organisatorische Umsetzung, insbesondere da der Studiengang an zwei Standorten durchgeführt wird. Die Stärke des Studienganges liegt hier in der Zusammenarbeit der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg. Nur an wenigen Stellen gaben die Gutachter*innen Anregungen für Optimierungsmöglichkeiten. Dies betraf insbesondere die Studiengangsbezeichnung, für welche die Gutachter*innen empfehlen von der Verwendung des Begriffes Lehramt für den polyvalenten Studiengang abzusehen. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Die Gutachter*innen begrüßen die solide grundständige Ausbildung des Studienganges. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine thematische Gestaltung als auch die organisatorische Umsetzung. Die Stärke des Studienganges liegt in der generalistischen Ausbildung und der Qualifikation für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeiten mit Gesundheitsbezug. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.

Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Die Gutachter*innen begrüßen die solide weiterführende Ausbildung dieses konsekutiven Studienganges, welcher auf ein absolviertes Bachelorstudium mit Gesundheitsbezug aufbaut. Das Studiengangskonzept besticht sowohl durch seine interdisziplinäre Gestaltung als auch die organisatorische Umsetzung. Positiv ist u. a. die Möglichkeit zur Absolvierung eines Selbstlernkurses zum wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Das Studiengangskonzept überzeugt durch seine zu multidisziplinärer Arbeit und die Qualifikation zu fächerübergreifendem Denken. Die Gutachter*innen begrüßen die weiterführende konsekutive Ausbildung des Studienganges. Optimierungsmöglichkeiten sehen die Gutachter*innen jedoch in den Zulassungskriterien, da für das Studium derzeit kein primärqualifizierendes Pflegestudium oder -ausbildung notwendig



ist. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Die Gutachterinnen begrüßen die spezifische weiterführende Ausbildung des konsekutiven Studienganges. Die Stärke des Studiengangskonzepts liegt hier in der spezifischen Studiengangsstruktur, welche sich an der Bachelorqualifikation orientiert und dementsprechend zwei Grundlagenblöcke vorsieht. Es ist deutlich geworden, dass die vorgenommenen Anpassungen im Studiengang den Bedarfen der Studierenden gerecht werden, was die Gutachter*innen erfreulich zur Kenntnis nehmen. Ein Beispiel guter Praxis ist im Engagement zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Neubrandenburg zu sehen, welches zu Recht ausgezeichnet ist.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die vorliegenden Bachelorstudiengänge sind beide als Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (bzw. drei Jahren) konzipiert. Sie schließen mit dem ersten berufsqualifizierten Regelabschluss des Bachelor of Arts und Bachelor of Sciences ab (vgl. jeweils § 2 Abs. 1 Fachprüfungsordnung (im Folgenden: FPO)).

Die vorliegenden drei Masterstudiengänge sind als Vollzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (bzw. zwei Jahren) konzipiert. Sie führen zu dem weiteren berufsqualifizierten Hochschulabschluss des Master of Arts und Master of Sciences ab (vgl. jeweils § 2 Abs. 1 FPO). Damit wird unter Berücksichtigung eines vorangehenden Bachelorstudiums im Umfang von sechs Semestern (bzw. drei Jahren) eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern (bzw. fünf Jahren) erreicht.

Struktur und Dauer der Studiengänge entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den drei Masterstudiengängen handelt es sich um konsekutive Studiengänge, welche an ein vorheriges Bachelorstudium anschließen (vgl. jeweils § 3 FPO). Die Prüfungsordnungen weisen keine spezifischen Studiengangprofile als anwendungs- oder forschungsorientierte Studiengänge aus.

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor. „*Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des entsprechenden*

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HSchulQSAkkrRgIVMVrahmen>



Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 24 Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden: RPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Fachprüfungsordnungen der vorliegenden Masterstudiengänge definieren jeweils unter § 3, dass zum Masterstudium zugelassen werden kann, wer einen einschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit bzw. Gesundheit/Medizin oder Wirtschaftswissenschaften bestanden hat oder „einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist“ (ebd.). Dies entspricht den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes (vgl. § 18 Abs. 4 LHG M-V). Es sind dementsprechend für die Aufnahme der konsekutiven Masterstudiengänge adäquate formale Zugangsvoraussetzungen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Abschluss der Studiengänge der Gesundheitswissenschaften sowie Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden die Abschlussgrade Bachelor of Science (B.Sc.) und Masters of Science (M.Sc.) vergeben (vgl. jeweils § 1 Abs. 2 FPO). Dies sind für Studiengänge mit medizinischer Ausprägung zulässige Abschlussgrade. Der Studiengang Management im Gesundheitswesen schließt auf Grund seiner Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) ab. Der Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) schließt mit dem Grad Bachelor of Arts (B.A.) ab, obwohl er die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt. Die Hochschule Neubrandenburg führte während der Vor-Ort-Begutachtung sowie im Selbstbericht aus, dass es sich um einen polyvalenten Studiengang handelt, welcher nur mit Anschluss des Masterstudiums, welches an der Universität Rostock absolviert werden kann, zum Lehramt qualifiziert (siehe auch Abschnitt 2.2.1). Damit entsprechen die vorgesehenen Abschlussgrade dieser Studiengänge den Vorgaben des § 6 Abs. 2 StudakKLVO M-V. Weitere Grade werden nicht vergeben.



Neben dem Zeugnis erhalten Studierende bei Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement in englischer Sprache (vgl. § 30 Abs. 3 RPO). Es wurden für alle Studiengänge Musterdokumente des Diploma Supplements vorgelegt. Diese entsprechen, bis auf den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018)³.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Das Diploma Supplement für den Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Es ist dementsprechend anzupassen.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle vorliegenden Studiengänge sind modularisiert, wobei die einzelnen Module thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Bis auf eine Ausnahme sind alle Module innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren. Die Ausnahme bildet das Modul „Forschungsprojekt und Kolloquium“ in den Masterstudiengängen Gesundheitswissenschaften und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, welches sich über drei Semester erstreckt (vgl. jeweils Anlage 1 zur Fachstudienordnung (im Folgenden: FSO)). Die Hochschule begründet das dreisemestrige Forschungsprojekt mit dem allumfassenden Kompetenzausbau: *„Neben der Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Fragestellung sollen unter anderem Forschungsmethoden, das Projektmanagement und das wissenschaftliche Arbeiten und Kommunizieren vertieft werden, um auf den Berufs(wieder)einstieg praktisch vorzubereiten. Dies erfordert eine gewisse Einarbeitung in die Thematik, einer Abstimmung von gruppendynamischen Prozessen etc. und sollte daher im Umfang nicht gekürzt werden, um die Forschungsergebnisse in ihrer Qualität nicht zu schmälern“* (Selbstbericht, S. 48).

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraus-

³ <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, Stand: 14.03.2023



setzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand, Dauer der Module, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Modulverantwortliche und Lehrende sowie Prüfungsart, -umfang und -dauer (vgl. jeweils Modulbeschreibungen (im Folgenden: MB)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In allen vorliegenden Studiengängen sind den Modulen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, welche sich am vorgesehenen Arbeitsaufwand orientieren. Über den jeweiligen Studienverlauf betrachtet, werden in allen Studiengängen im Schnitt je Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. Dabei variieren die ECTS-Leistungspunkte i. d. R. zwischen 26 und 34 (vgl. jeweils Anlage 1 FSO i. V. m. MB). Im Studiengang der Berufspädagogik sind dem ersten Semester 23 und dem zweiten Semester 37 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Diese Verteilung zu Lasten des zweiten Semesters erscheint aufhebbar, da sich die Module „Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik“, „Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik“ und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ über das erste und zweite Semester erstrecken. Der Workload des zweiten Semesters könnte durch eine Durchführung von zwei dieser Module innerhalb des ersten Semesters um fünf bis sechs ECTS-Leistungspunkte entlastet werden. Laut § 17 Abs. 3 RPO sind für ein Vollzeit-Präsenzstudium in einem Studienjahr 1800 Arbeitsstunden bzw. 60 ECTS-Punkte vorgesehen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 17 Abs. 4 RPO).

Jedem Modul ist eine oder sind mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet (vgl. jeweils Anlage 1 FSO i. V. m. MB). § 17 Abs. 2 RPO definiert: *„ECTS-Punkte (credit points, Leistungspunkte) werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt auch das Bestehen der Modulprüfung.“*

Die vorliegenden Bachelorstudiengänge schließen jeweils mit 180 ECTS-Leistungspunkten ab, die Masterstudiengänge mit jeweils 120 ECTS-Leistungspunkten (vgl. jeweils § 4 FSO bzw. § 5 FSO Pflegewissenschaft/Pflegemanagement). Damit wird unter Berücksichtigung eines vorherigen Bachelorstudiums im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten eine Gesamtzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten nach dem Masterabschluss erreicht.

Die Bachelorarbeit hat in beiden Bachelorstudiengängen einen Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten bei einer jeweiligen Bearbeitungszeit von acht Wochen. Die Masterarbeit hat in den Masterstudiengängen



Gesundheitswissenschaften und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten bei einer Bearbeitungszeit von 26 Wochen. Im Studiengang Management im Gesundheitswesen sind bei einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen 22 ECTS-Leistungspunkte für die Masterarbeit vorgesehen (vgl. § 5 FSO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

§ 10 RPO definiert die Regelungen zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. Es erfolgt keine getrennte Darstellung der unterschiedlich zu behandelnden Sachverhalte der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Anerkennung hochschulischer Leistungen. Zudem wird hier (Abs. 6) die Möglichkeit eröffnet, in der Fachprüfungsordnung festzuschreiben, dass Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, von der Anerkennung ausgeschlossen werden können. Dies ist gemäß Rundschreiben des Akkreditierungsrates nicht zulässig⁴. Weitere studiengangspezifische Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bzw. Anerkennung hochschulischer Leistungen im Studiengang werden nicht getroffen, womit die Regelungen gemäß § 10 RPO gelten.

Den Regelungen des § 10 RPO nach erfolgt eine Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Lernziele und deren substanziellen Unterschiede. Eine Anerkennung von Amtswegen erfolgt durch Betrachtung der Gleichwertigkeit der Module. Ablehnungen sind durch Bescheid zu begründen. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist nicht auf 50 % der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 10 RPO sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention sowie der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V zu formulieren, wobei kein genereller

⁴ http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf,
http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/20161006_Lissabon_Konvention_Rundschreiben.pdf,
Stand: 14.03.2023



Ausschluss der Anerkennung/Anrechnung erfolgen darf (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i. V. m. § 20 Abs. 5 LHG M-V).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es liegen in keinem der Studiengänge Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen gemäß § 9 StudakkLVO M-V vor.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich bei keinem der Studiengänge um ein Joint Degree-Programm.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren der Studiengänge Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (B.A.), Gesundheitswissenschaften (B.Sc.), Gesundheitswissenschaften (M.Sc.) und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.) wurden folgende allgemeine Empfehlungen gegeben:

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung der KMK-Vorgaben zur Modularisierung.*
- *Bei der Überarbeitung der Modulkonzepte sollen die Belange studentischer Mobilität angemessen berücksichtigt werden. Studienprogramme sollen Mobilitätsfenster ausweisen, bei denen ein Auslandsaufenthalt oder ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.*
- *Die Gutachtergruppe empfiehlt, die studentische Arbeitsbelastung anhand der Zuordnung der ECTS-Punkte modulgenau zu überprüfen und auszuwerten.*
- *Die Gutachtergruppe empfiehlt, § 30 IV RPO zu aktualisieren. Die Einordnung der individuellen Abschlussnote ins Spektrum aller vergebenen Noten soll anstelle einer veralteten ECTS-Note anhand einer Notentabelle (sog. grading table) sichtbar werden.*

Die Gutachtergruppe empfahl zudem, bei den Studiengängen Gesundheitswissenschaften das Bachelor- und Masterniveau auf Modulebene deutlich unterscheidbarer auszuformulieren. Bei der Überarbeitung sollen die KMK-Vorgaben zur Modulbildung berücksichtigt werden und insbesondere Angaben zur Verwendbarkeit ergänzt werden. Außerdem empfahl die Gutachtergruppe, die damals anvisierten kombinierten Studienziele der Studienprogramme Pflegewissenschaft/Pflegemanagement gut zu überwachen und ggf. hinsichtlich differenzierter Studiengangs- und Kompetenzbeschreibungen anzupassen. Im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren des Studiengangs Management im Sozial- und Gesundheitswesen wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- *Die Gutachtergruppe empfiehlt, die fachliche Perspektive des Studiengangs im Hinblick auf eine Internationalisierung zu weiten. Dazu sollten beispielsweise die folgenden Themen gehören: Vergleich internationaler Gesundheits- und Sozialsysteme, gesundheitspolitische und sozialpolitische Entwicklungen, Finanzierungssysteme, Erstattungssysteme, Digitalisierung, Datenschutz.*
- *Die Studiengangsleitung sollte eine Palette von englischsprachigen Lehrveranstaltungen entwickeln und – zumindest im Wahlpflichtbereich – anbieten.*
- *Der Praxisbezug des Studiengangs sollte gestärkt werden, indem die Praxis mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen stärker verknüpft wird (z. B. mittels externer Lehrbeauftragter oder Referenten), was sich auch in den Modulbeschreibungen widerspiegeln sollte. Die Gutachtergruppe*



unterstützt diesbezüglich die im Verlaufe der Vor-Ort-Begutachtung formulierte Bereitschaft der Hochschule, einen Beirat aus Unternehmenspartnern zu gründen.

- *Die Gutachtergruppe unterstützt die Studierenden in ihrem Wunsch, den Anteil an Frontalunterricht in den Lehrveranstaltungen zu reduzieren und die inhaltliche Fokussierung auf Managementthemen zu drosseln zugunsten einer stärkeren Vermittlung von Themen aus dem Gesundheitsbereich.*
- *Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Forschungs-Projekt zukünftig nur über 2 (statt über 3) Semester laufen zu lassen und einen Teil des Projekts in das erste Semester zu separieren, um es den Studierenden zu ermöglichen, mehr Zeit für ihre thematische und strukturelle Einarbeitung sowie für ihre Entscheidung zwischen einem konkreten Forschungsthema oder einem Praxissemester zu haben.*
- *Die Hochschule sollte eine Digitalisierung der Lehre in Erwägung ziehen sowie dem Wunsch der Studierenden nach online-Elementen in der Lehre nachkommen.*
- *Die angemessene Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der nachhaltigen Sicherung von Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes und der Studierbarkeit sowie der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte bei der kommenden Re-Akkreditierung thematisiert werden, bei der dann auch ein konsistenter PDCA-Zyklus vorgelegt werden sollte.*
- *Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist insgesamt für das hochschulinterne Qualitätsmanagement sowie für die strategische und konzeptionelle Planung und Durchführung des Studiengangs eine Harmonisierung der Strukturen zwischen Hochschulleitung und Fachbereichsleitung sowie eine klare Definition von Verantwortlichkeiten notwendig.*
- *Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist eine größere Sensibilität der Fachbereichsleitung für die Interessen und Bedürfnisse der Studierenden dringend notwendig.*

Aus den vorgelegten Curricula wird ersichtlich, dass ein Teil dieser Empfehlungen in der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt wurde. Die studiengangsspezifischen Überarbeitungen sind jeweils im Abschnitt „Kurzprofil und Informationen zur Weiterentwicklung“ des Selbstberichtes dargestellt.

Nach der Begutachtung vor Ort erhielt die Hochschule Neubrandenburg eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen, welche sich aus den Gesprächen ergeben hatten und nahm daraufhin Nachbesserungen am Selbstbericht vor. Diese bezogen sich insbesondere auf weitere Erläuterungen zu der Streichung der Lehrveranstaltung Fachenglisch als Pflichtveranstaltung, den Studiengangstitel „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“, die zukünftigen Entwicklungen im Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, das Teilzeitstudium im Studiengang Management im



Gesundheitswesen, die personelle Ausstattung und Einbindung von Praxispartner*innen. Diese Themen wurden entsprechend intensiv vor Ort diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

§ 2 FSO definiert das Studienziel wie folgt: *„Ziel des Bachelor-Studiums „Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ ist die Aneignung von fachspezifischem und pädagogisch-didaktischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischen Kontext.“* Diese Formulierung deckt sich mit den Angaben des Diploma Supplement unter Nr. 4.2. Auf der Webseite des Studienganges sind Berufsbild und Karrieremöglichkeiten ausführlicher abgebildet. Diese verweisen darauf, dass erst mit Absolvierung eines Masterstudiums und anschließenden, eineinhalbjährigen Referendariates die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erlangt wird. Für Absolvierende des Bachelorstudiums werden hier folgende berufspraktische Qualifikationsziele benannt:

- *„fachpraktischer Unterricht an Berufsschulen („Fachpraxislehrer“),*
- *fachbezogene Fort- und Weiterbildung,*
- *fachbezogene Praxisanleitung oder auch*
- *Stabsstelle Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung“.*⁵

Im Selbstbericht benennt die Hochschule Neubrandenburg das Qualifikationsziel des Studienganges mit dem *„Erreichen eines ersten berufsfachrichtungsbezogenen akademischen Grades auf dem Weg zum Lehramt für Berufsschulen. [...] Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Schwerpunkt der Inhalte des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) darauf liegt, fachbezogenes Wissen in den jeweiligen beruflichen Fächern z. B. „Pflege“, „Sozialpädagogik“ sowie „Gesundheit“*

⁵ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/berufspaedagogik-fuer-gesundheitsfachberufe-ba/berufsbild-und-karriere/>, Stand: 20.07.2023



aufzubauen, welches die Studierenden befähigt, in den benannten Fächern wissenschaftlich zu arbeiten und sich weiterzubilden. Zudem vermittelt die Fachdidaktik der Fächer grundlegende und vertiefende Kompetenzen des Lehrens und Lernens unter Beachtung der fachbezogenen Spezifikationen und didaktischen Besonderheiten. Die Studierenden können pflege- und gesundheitswissenschaftliche, psychologische, medizinsoziologische sowie betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse verstehen und anwenden. Sie sind in der Lage, Sachverhalte und Themengebiete unter Anwendung der Methoden der jeweiligen Disziplin zu analysieren und diese fachsystematisch einzuordnen“ (Selbstbericht, S. 53 – 54).

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Sachstand

§ 2 FSO definiert das Studienziel wie folgt: „Ziel des Bachelor-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ ist die Aneignung von Basiswissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen“. Auf der Webseite des Studienganges sind Berufsbild und Karrieremöglichkeiten abgebildet. „Dieses Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten in den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kranken- und Pflegekassen, im Management von Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Altenpflegeeinrichtungen sowie in Unternehmensberatungen. Die Ergebnisse unserer Absolventinnen- und Absolventenbefragungen zeigen, dass die Tätigkeiten dabei in folgenden Feldern liegen:

- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Managementaufgaben wie Controlling, Marketing und Verwaltung,
- Interne und externe Qualitätssicherung,
- Planung und Durchführung von Gesundheitsprojekten,
- Integrierte Versorgung, Case-Management,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Gesundheitsberichterstattung in der Praxis,
- Gesundheitsvorsorge“.⁶

Diese Angaben entsprechen den Programme learning outcomes, welche im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 abgebildet sind. Die Hochschule erläutert im Selbstbericht ausführlich wie die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und

⁶ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/gesundheitswissenschaften-bsc/berufsbild-und-karriere/>, Stand: 20.07.2023



Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität im Studiengang verankert sind (siehe Selbstbericht, S. 94 – 96).

Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

§ 2 FSO definiert das Studienziel wie folgt: *„Ziel des Master-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ ist es, die im Bachelor- beziehungsweise Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen.“* Auf der Webseite des Studienganges sind Berufsbild und Karrieremöglichkeiten abgebildet. *„Mit diesem Aufbaustudium können Sie sich für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Berufsfeld Public Health, Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung sowie Management von Einrichtungen des Gesundheitswesens qualifizieren. Der Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften qualifiziert insbesondere für folgende Tätigkeiten:*

- *Gesundheitsökonomische Evaluation,*
- *Gesundheitssystemplanung,*
- *Wissenschaftliche Expertise,*
- *Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten,*
- *Projektmanagement,*
- *Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung,*
- *Organisationsentwicklung/Organisationsberatung,*
- *Lehre an Hochschulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen,*
- *Leitungsfunktionen in Krankenhäusern, Krankenversicherungen etc.*

*Der Abschluss M.Sc. berechtigt zudem zur Promotion und ermöglicht den Einstieg in den höheren Dienst“.*⁷

Diese Angaben entsprechen den Programme learning outcomes, welche im Diploma Supplement unter Nr. 4.2 abgebildet sind. Die Hochschule erläutert im Selbstbericht ausführlich wie die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität im Studiengang verankert sind (siehe Selbstbericht, S. 103 – 105).

⁷ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/master/gesundheitswissenschaften-msc/berufsbild-und-karriere/>, Stand:20.07.2023



Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Sachstand

§ 2 FSO definiert das Studienziel wie folgt: *„Ziel des Master-Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement ist es, die im Bachelor- bzw. Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen“*. Diese Formulierung deckt sich mit den Angaben des Diploma Supplement unter Nr. 4.2. Auf der Webseite des Studienganges sind Berufsbild und Karrieremöglichkeiten abgebildet. *„Der Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement qualifiziert insbesondere für folgende Tätigkeiten:*

- *wissenschaftliche Expertise,*
- *Krankenhausleitung, -geschäftsführung,*
- *Pflegemanagement, Pflegedienstleitung,*
- *Entwicklung von Versorgungskonzepten, Beratung, Versorgungskoordination,*
- *Lehre an Hochschulen, Schulen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen,*
- *Organisationsentwicklung/Organisationsberatung.*

*Der Abschluss M.Sc. berechtigt zudem zur Promotion und ermöglicht den Einstieg in den höheren Dienst“.*⁸

In den Ausführungen des Selbstberichtes legt die Hochschule dar, dass der Studiengang *„umfassende und weiterführende theoretische und empirische Erkenntnisse der Pflegewissenschaft und des Pflegemanagements vertieft. Darüber hinaus werden Bezüge zu weiteren internationalen und nationalen Kontexten der Bezugswissenschaften hergestellt. Daneben wird sich in entsprechenden Kompetenzfeldern wissenschafts- und gegenstandsorientiert mit den Aspekten, die zur möglichen selbständigen Ausübung von Heilkunde (§ 63 Abs. 3c SGB V) befähigen, beschäftigt“* (Selbstbericht, S. 109).

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

§ 2 FSO definiert das Studienziel wie folgt: *„Ziel des Master-Studiums „Management im Gesundheitswesen“ ist es, die im Bachelor- beziehungsweise Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär in den Bereichen „Pflege und Gesundheit“ oder „Management“ zu erweitern und zu ergänzen. Das Studium „Management im Gesundheitswesen“ vermittelt übergreifend Inhalte zur management- und ökonomiebezogenen Spezialisierung und akademischen Weiterqualifizierung im Gesundheitswesen“*. Diese Formulierung deckt sich mit den Angaben des Diploma Supplement unter Nr. 4.2. Auf der Webseite des Studienganges sind Berufsbild und Karrieremöglichkeiten abgebildet. *„Das Studium bereitet auf die Übernahme hochqualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in dem wirtschaftlich bedeutenden Markt sozialer und*

⁸ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/master/pflegewissenschaftpflegemanagement-msc/berufsbild-und-karriere/>, Stand: 20.07.2023



gesundheitsorientierter Dienstleistungen und Organisationen vor. Die Tätigkeiten liegen in folgenden Bereichen: Organisation und Management in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen, aber auch in ambulanten Einrichtungen, in Jugend- und Sozialämtern, Krankenkassen sowie Unternehmensberatungen. Dazu werden während des Studiums unter anderem Inhalte wie Public Management, Sozial- und Verwaltungsrecht und Finanzmanagement, Controlling, Marketing vermittelt. Zu den späteren Arbeitsfeldern gehören u.a. das Finanzmanagement, Controlling und Marketing, Qualitäts- sowie Projektmanagement“.⁹ In den Ausführungen des Selbstberichtes legt die Hochschule dar, dass zudem auf eine intellektuelle Eigenständigkeit und methodische Handlungsfähigkeit abgezielt wird (vgl. Selbstbericht, S. 114).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Qualifikationsziele sowie angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften sind klar formuliert und bilden die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz, einer berufsfeldbezogenen Qualifikation sowie einer breiten wissenschaftlichen Qualifizierung ab. Auch die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengänge sind klar formuliert. Sie adressieren eine sowohl vertiefende als auch verbreiternde fachübergreifende Qualifizierung der Gesundheitswissenschaften in Kombination mit diesbezüglichen wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten. Die Qualifikationsziele für den Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) sollten aus Sicht der Gutachter*innen nicht die „Aneignung von Basiswissen“, sondern die Kompetenzorientierung als Studienziel herausstellen.

Wie oben dargestellt, tragen die Qualifikationsziele aller fünf Studiengänge der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen Rechnung. Dies wird gegenüber Studierenden und potenziellen Arbeitgebern sowie Studieninteressierten durch die Abbildung möglicher Berufsfelder und Karrieren auf den studiengangsspezifischen Webseiten transparent dargelegt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

⁹ <https://www.hs-nb.de/studiengaenge/master/management-im-sozial-und-gesundheitswesen-ma/berufsbild-und-karriere/>, Stand: 20.07.2023



Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen für die Qualifikationsziele im Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) die Kompetenzorientierung herauszustellen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

Für die Zulassungsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung auch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Altenpfleger*in, Pflegefachfrau*mann, Entbindungspfleger*in, Physiotherapeut*in oder ein gleichwertiger Abschluss notwendig. Ersatzweise kann ein vor dem Studium durchgeführtes, mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung absolviert werden, welches vor Abschluss des fünften Semesters vorzuweisen ist. *„Zur Vermeidung von Nachteilen nehmen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahr“* (vgl. § 3 FPO).

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Rostock durchgeführt und besteht als Lehramtstyp 5 aus dem ersten Fach (berufliche Fachrichtung), dem zweiten Fach (Unterrichtsfach/affines Fach), den bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Abschlussarbeit. Während die fachwissenschaftlichen und -didaktischen Anteile des Studiums sowie die Schulpraxis an der Hochschule Neubrandenburg angesiedelt sind, werden die bildungswissenschaftlichen Grundlagen durch die Universität Rostock vermittelt. In dieser Reakkreditierung werden die Fachrichtungen Pflege und Gesundheit betrachtet, wobei Pflege das Erstfach darstellt und als Zweitfach das Fach Gesundheit (im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg) oder ein allgemeinbildendes Fach an der Universität Rostock gewählt werden kann. Die allgemeinbildenden Fächer für das Zweitfach an der Universität Rostock sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Französisch, Informatik, Spanisch, Evangelische Religion oder Philosophie. Diese werden nach Auskunft der Hochschule Neubrandenburg nach Absolvierung an der Universität Rostock angerechnet. Die Reakkreditierung der an der Universität Rostock verorteten



Fächer erfolgt durch die Systemakkreditierung der Universität Rostock und wird hier nicht betrachtet. Nach Aussage der Hochschule sei auch die Kombination mit dem Fach Sozialpädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung der Hochschule Neubrandenburg als Erst- oder Zweitfach wählbar. Dessen Akkreditierung besteht derzeit noch in Form einer Fristverlängerung für nicht fortgeführte Studiengänge bis zum 28.02.2025¹⁰.

Unabhängig von der Wahl des Erst- bzw. Zweitfaches, absolvieren die Studierenden die pädagogischen Anteile im ersten Studienjahr an der Hochschule Neubrandenburg und an der Universität Rostock in jeweils einem, sich über beide Semester erstreckenden Modul der Berufs- bzw. Schulpädagogik. Auch im zweiten Studienjahr sind jeweils an der Hochschule Neubrandenburg und an der Universität Rostock, sich über zwei Semester erstreckenden Module der Berufspädagogik zu absolvierenden. Im fünften Semester schließt sich ein weiteres berufspädagogisches Profilierungsmodul an der Universität Rostock an. Somit absolvieren die Studierenden im Studienverlauf insgesamt fünf Module im Umfang von 36 ECTS-Leistungspunkten in der Berufspädagogik, zu gleichen Teilen an beiden Hochschulen. Im vierten Semester findet das sechswöchige Berufsschulpraktikum im Modul „Einführung in praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ statt, welches sich in 3 Phasen gliedert: Schulerkundung, Hospitation und Unterrichtsversuch.

Für das Erstfach Pflege sind im ersten Studienjahr sieben Fachmodule zu Thematiken, der Prävention, des medizinischen und pflegerischen Wissens, der Professionalisierung sowie Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und die empirische Sozialforschung vorgesehen. Hinzu kommen im zweiten Studienjahr Module der Epidemiologie und Qualität sowie ein Modul der Fachdidaktik der Pflege. Im fünften Semester ist ein Modul der Soziologie und im sechsten Semester ein Modul zur sozialen Sicherung verankert. Damit werden im Studienverlauf im Erstfach Pflege insgesamt zwölf Module im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten an der Hochschule Neubrandenburg absolviert.

Das Zweitfach Sozialpädagogik ergänzt das Studium ab dem dritten Semester mit sieben Modulen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten. Dazu gehören im dritten Semester ein Grundlagenmodul sowie das Modul „Lebenswelt und Sozialraumorientierung“. Im vierten Semester beginnt das zweisemestrige Modul zur sozialpädagogischen Fachdidaktik. Im fünften und sechsten Semester sind zwei Module der Handlungskompetenzen mit Schwerpunkten in der Sozial- und Kindheitspädagogik sowie ein Vertiefungsmodul im Bereich der Fürsorge und ein Modul zu Theorien und Konzepten vorgesehen.

Für das Zweitfach Gesundheit sind insgesamt sechs Module im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. In Kombination mit dem Erstfach Pflege sind dies im dritten und vierten Semester, sich über beide Semester erstreckende Module im Bereich der Fachdidaktik der Gesundheit, Gesundheitsförderung

¹⁰ Vgl. <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/5cc2787d-4248-dc8f-b1a6-5944479496b2/?hochschule=8105ad2e-1d0f-4d78-2ac3-db275ef590f4&akkreditiert=Ja>, Stand: 31.07.2023



und Inklusion. Im fünften Semester ist ein Modul der Prävention und Psychologie sowie ein weiteres zweisemestriges Modul zu situationsorientiertem Handeln in der Pflege und Therapie vorgesehen. Das sechste Semester sieht zudem ein Modul zur Gesundheitskommunikation vor.

Die Hochschule Neubrandenburg stellt zudem die Kombination mit dem Erstfach Sozialpädagogik dar. Hier ist ebenfalls das Modul der Fachdidaktik der Gesundheit zu absolvieren. Die weiteren fünf Module, welche hier dem Zweitfach Gesundheit zugeordnet werden, sind überraschenderweise Module, welche ursprünglich dem Erstfach Pflege zugeordnet sind (vgl. Anlage 1 FPO i. V. m. Modulbeschreibungen i. V. m. Selbstbericht, S. 57 – 59). Wie oben dargestellt, handelt es sich bei dem Fach Sozialpädagogik jedoch um einen nicht fortgeführten Studiengang. Im Rahmen des hier durchgeführten Reakkreditierungsverfahrens ist ausschließlich die Bewertung der Kombinationen der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit sowie Pflege und Sozialpädagogik erfolgt.

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang sieht keine spezifischen Voraussetzungen für den Zugang zum Studium vor. Dementsprechend werden im ersten Semester Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie im Bereich Gesundheit, Medizin, Gesundheitspsychologie und Ökonomie vermittelt. Das zweite Semester knüpft daran mit Modulen in den Bereichen Epidemiologie, Sozialforschung sowie Prävention und Gesundheitsförderung und -management an. Das Modul „Empirische Sozialforschung“ erstreckt sich, wie auch die Module „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ und „Gesundheitsförderung in Lebenswelten“ über das zweite und dritte Semester. Im Modul „Gesundheitsförderung in Lebenswelten“ erforschen Studierende kommunale Lebenswelten, erarbeiten sich eigene Forschungs- und Praxisfragen und bearbeiten diese mit dem u. a. im Modul zur empirischen Sozialforschung erlangten Methodenkenntnissen. Im dritten Semester haben die Studierenden durch zwei Wahlpflichtmodule die Möglichkeiten ihr Studium selbst zu gestalten. Des Weiteren sind das dritte und vierte Semester durch die Pflichtmodule insgesamt betriebswirtschaftlich geprägt. Dazu gehören sowohl die Grundlagen der Betriebswirtschaft und des Rechts als auch Qualitäts- und Projektmanagement, Rechnungswesen und Gesundheitsökonomik. Eine weitere Ausrichtung erfolgt im vierten Semester in der Gesundheitsberatung und -kommunikation.

Das fünfte Semester ist als praktisches Studiensemester vorgesehen, in welchem die Studierenden ein 16-wöchiges Praktikum absolvieren und ein begleitendes Praxisprojekt durchführen. Praxisbezüge finden sich im Studium neben dem Praktikum und Praxisprojekt z. B. im Modul „Qualitäts- und Projektmanagement“ (3./4. Semester), in welchem die Studierenden im Planspiel Projektmanagement lernen. Neben zwei Kompetenzmodulen fertigen die Studierenden im sechsten Semester ihre Abschlussarbeit an. Die



Kompetenzmodule werden in der Vertiefung „Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung“ oder „Management, Ökonomie, Recht“ absolviert.

Die verwendeten Lehr- und Lernformate sind Vorlesungen, Seminare/seminaristischer Unterricht, Übungen, ein Praktikum und eigenständige Vor- und Nachbereitung. Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, dass problemorientiertes und forschendes Lernen in einer Vielzahl von Modulen angeleitet und begleitet wird. So lernen die Studierenden im Modul „Qualitäts- und Projektmanagement“ an Hand eines Planspiels und erforschen im Modul „Gesundheitsförderung in Lebenswelten“ kommunale Lebenswelten, indem sie eigene Forschungs- und Praxisfragen er- und bearbeiten (vgl. Anlage 1 FSO i. V. m. Modulbeschreibungen i. V. m. Selbstbericht, S. 97 – 100).

Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften sehen ein abgeschlossenes, einschlägiges Bachelor- oder Diplomstudium im Bereich Pflege oder Gesundheit vor. Dementsprechend werden im ersten Semester die vertiefenden Modulen „Prävention und Gesundheitsförderung“ sowie „Public Health und Gesundheitsberichterstattung“ absolviert. Forschungsbezogene Inhalte werde über das Modul „Sozial- und Organisationsforschung“ vermittelt. Die Studierenden beginnen zudem direkt im ersten Semester mit dem Forschungsprojekt, welches sich bis in das dritte Semester erstreckt und auch ein Kolloquium vorsieht. Das zweite Semester vermittelt weitere vertiefende Inhalte mit den Modulen „Sozialen Sicherung II“ und „Angewandten Epidemiologie“ Die beiden Module „Gesundheitskommunikation“ und „Strategien der gesunden Organisation“ erstrecken sich über das zweite und dritte Semester. Im zweiten und dritten Semester sind zudem drei Schwerpunktmodule aus einem der beiden Bereiche „Gesundheit, Individuum und Gesellschaft“ oder „Management, Ökonomie und Recht“ vorgesehen. *„In der Vertiefungsrichtung „Gesundheit, Individuum und Gesellschaft“ werden u. a. Module zur Partizipativen Gesundheitsforschung, Evaluation, Organisationspsychologie oder Stressmanagement angeboten. In der Vertiefungsrichtung „Management, Ökonomie, Recht“ können die Studierenden u. a. aus Modulen zum Zivil-, Arbeits- und Gesundheitsrecht, Ökonometrie/Statistik, Managementkonzepte im Gesundheitswesen und der Pflege oder auch zum Qualitätsmanagement wählen“* (Selbstbericht, S. 106). Mit dieser Möglichkeit der Schwerpunktsetzung, dem Wahlpflichtmodul im dritten Semester und dem Forschungsprojekt können die Studierenden ihr Studium selbst mitgestalten.

Im vierten Semester sind die Anfertigung der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorgesehen. Auf die Masterarbeit vorbereitendes, problemorientiertes und forschendes Lernen wird laut Erläuterung im Selbstbericht *„in einer Vielzahl von Modulen angeleitet und begleitet. Im Modul „Prävention und Gesundheitsförderung“ erarbeiten Studierende bspw. ein Projektkonzept für Gesundheitsförderung und*



greifen dabei auf in anderen Modulen erlangte Kenntnisse und Kompetenzen zurück, wie z. B. aus dem Modul der Gesundheitsberichterstattung oder dem Modul der Sozial- und Organisationsforschung“ (Selbstbericht, S. 107). Die verwendeten Lehr- und Lernformate im Studiengang sind Seminare/seminaristischer Unterricht, Übungen und eigenständige Vor- und Nachbereitung. Außercurricular können die Studierenden einen Selbstlernkurs zur Stärkung ihrer Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten absolvieren (vgl. Anlage 1 FPO i. V. m. Modulbeschreibungen i. V. m. Selbstbericht, S. 105 – 107).

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Sachstand

§ 3 FPO definiert die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudienganges Pflegewissenschaft/Pflegemanagement in der Form, dass für das Studium zugelassen wird, „wer

1. *einen einschlägigen Bachelor-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit bestanden hat oder*
2. *einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder*
3. *einen einschlägigen Diplom-Studiengang im Bereich Pflege oder Gesundheit abgeschlossen hat.“*

Darauf aufbauend werden im ersten Semester vertiefende Inhalte vermittelt. Dazu gehören die Module „Empirische Sozialforschung“ sowie „Ausgewählte Settings pflegerischer Versorgung“. Die Module „Forschung in der Pflege“, „Führungskompetenz in der Pflege“ und „Arbeits- und Einrichtungsrecht“ erstrecken sich über das erste und zweite Semester. Auch in diesem Masterstudiengang erstreckt sich das Forschungsprojekt vom ersten bis in das dritte Semester. Im zweiten Semester sind zudem das Modul „Gesundheits- und Pflegeberichterstattung“ sowie das Kompetenzmodul mit einer Vertiefung in den Bereichen „Pflege und Gesundheit“ oder „Management, Ökonomie und Recht“ zu absolvieren. Das Modul „Pflegebedarf bei ausgewählten Krankheitsbildern“ erstrecken sich über das zweite und dritte Semester. Im dritten Semester sind zudem die Module „Versorgungsmanagement/Fallarbeit“ und „Unternehmensführung“ sowie ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Das Kompetenzmodul im zweiten und das Wahlpflichtmodul im dritten Semester sowie die Wahl der Thematik des Forschungsprojekts geben den Studierenden dabei die Möglichkeit ihr Studium selbst zu gestalten. Im vierten Semester sind die Anfertigung der Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorgesehen. Die verwendeten Lehr- und Lernformate sind Vorlesungen, Seminare/seminaristischer Unterricht, Übungen und eigenständige Vor- und Nachbereitung (vgl. Anlage 1 FPO i. V. m. Modulbeschreibungen).



Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

§ 3 FSO definiert die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen in der Form, dass zum Studium zugelassen wird, „wer

- 1. einen Bachelor-Studiengang im Bereich Gesundheit/Pflege/Medizin mit nachgewiesenen Inhalten der Module „Public Health und Epidemiologie“, „Care und Casemanagement“ und „Pflegerisches Wissen“ bestanden hat oder*
- 2. einen Bachelor-Studiengang in den Wirtschaftswissenschaften mit den nachgewiesenen Inhalten der Module Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Ökonomische Theorie, Gesundheitssystem und Qualitätsmanagement und Gesundheitsökonomie bestanden hat.*

(2) Zum Master-Studium kann weiterhin zugelassen werden, wer

- 1. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss im Sinne des Absatz 1 nachweist oder*
- 2. einen Diplom-Studiengang im Sinne des Absatz 1 abgeschlossen hat.“*

Aufbauend auf diese Kenntnisse durchlaufen Studierende in den ersten beiden Semestern entweder einen Pflichtteil mit Kompetenzen und Kenntnissen aus dem Bereich Pflege und Gesundheit (mit den Modulen „Public Health und Gesundheitsberichterstattung“, „Care und Case Management“ und „Pflegerisches Wissen“) oder einen Pflichtteil im Bereich Management (mit den Modulen „Betriebswirtschaftslehre“, „Rechnungswesen“, „Ökonomische Theorie“, „Gesundheitsökonomik“ und „Gesundheitssysteme und Qualitätsmanagement“). Hinzu kommen die Pflichtmodule „Personalmanagement“ und „Recht“, welche sich über das erste und zweite Semester erstrecken. Zudem ist im zweiten Semester das Modul „Gesundheitssysteme und Digitalisierung“ vorgesehen und das Modul „Bilanzierung und Finanzmanagement“ ist im zweiten und dritten Semester zu absolvieren. Auch hier erstreckt sich das Forschungsprojekt vom ersten bis in das dritte Semester. Des Weiteren sind die Pflichtmodule „Qualitäts- und Projektmanagement“, „Komplexe Entscheidungssituationen“ und „Controlling“ im dritten Semester verankert. Das Vertiefungsmodul, welches auch im dritten Semester angesiedelt ist, wird von den Studierenden in einem der Bereiche „Personalmanagement“ oder „Unternehmensführung und -simulation“ durchgeführt. Im vierten Semester ist neben dem Wahlpflichtmodul „Management, Ökonomie und Recht“ und dem Modul „Ökonomie und Entscheidungstheorie“ die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium vorgesehen. Die Vertiefungsmodule sowie das Wahlpflichtmodul gebend den Studierenden die Möglichkeit ihr Studium selbst zu gestalten. Die verwendeten Lehr- und Lernformate sind Vorlesungen, Seminare/seminaristischer Unterricht, Übungen und eigenständige Vor- und Nachbereitung (vgl. Anlage 1 FPO i. V. m. Modulbeschreibungen).



Die Hochschule Neubrandenburg gibt an, dass die Durchführung des Studiums auch in Teilzeit (6 Semester) möglich ist. „Das Teilzeit-Studium wird nicht als gesonderter Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg eingeführt. Auf Grundlage von § 4 der Rahmenprüfungsordnung ist es Studierenden möglich, ein individuelles Teilzeitstudium zu absolvieren: Eine Studierende beziehungsweise ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters erklären, dass sie beziehungsweise er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihr oder ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung oder Pflege oder wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nur etwa die Hälfte der für ihr beziehungsweise sein Studium nach der Fachstudienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. Für diese Studierenden hält der Fachbereich einen Studienplan für das sechssemestrige Teilzeit-Studium vor“ (Selbstbericht, S. 37). Der darauf ausgelegte Studienplan wurde nicht vorgelegt und ist in keiner der Ordnungen verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die ersten Semester aller Studiengänge die Eingangsqualifikationen der Studierenden berücksichtigen. Durch die aufeinander aufbauenden Module und damit inhaltlich schlüssige Strukturierung der Studiengänge wird die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sichergestellt.

Für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement halten die Gutachter*innen es jedoch mehrheitlich für unabdingbar, dass die Studierenden über einen primärqualifizierenden Bachelorabschluss oder eine einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung verfügen müssen, um die Qualifikationsziele im Studienverlauf zu erreichen. Sie sprechen sich daher in einer Mehrheitsentscheidung (nicht einstimmig) für die untenstehende Auflage aus. Dabei nimmt einer der Gutachter*innen die Möglichkeit zur Abgabe eines Sondervotums in Anspruch (siehe Abschnitt 3.1).

In den Bachelor- sowie auch den Masterstudiengängen tragen Übungen zu der Festigung theoretischer Inhalte und zum Ziel der Erreichung der Qualifikationsziele bei. Die Gutachter*innen bedauern jedoch, dass die Vermittlung englischer Sprachkompetenzen nach Anpassung der Curricula nicht mehr zum Pflichtbereich gehören. Sie empfehlen daher diese wieder aufzunehmen oder in anderer Weise im Pflichtbereich zu kompensieren. Nichtsdestotrotz wird durch die zusätzliche Verankerung wissenschaftlicher Inhalte in allen vorliegenden Studiengängen ein stimmiges Modulkonzept erreicht, welches im Einklang mit Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung ist. Im Falle des Studienganges Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen wird die polyvalente Ausrichtung des Studienganges jedoch nicht durch die Studiengangsbezeichnung wiedergegeben. Die Gutachter*innen empfehlen daher eindringlich die Bezeichnung „Lehramt“ aus der Studiengangsbezeichnung zu streichen um die Polyvalenz des Studienganges abzubilden. Dies wird auch durch die beteiligten Vertreterinnen des



Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern befürwortet.

Neben der von den Gutachter*innen diskutierten hohen Affinität der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit, deren Kombination rechtlich durch entsprechende Vorgaben im Land Mecklenburg Vorpommern möglich ist, aus Sicht der Gutachter*innen allerdings die Einstellungsperspektiven in den öffentlichen Schuldienst nicht fördert, fallen Beliebigkeiten in der Zuordnung bestimmter Module zu den beruflichen Fachrichtungen durch die Betrachtung des Studiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) auf. Dieser Studiengang ist im Selbstbericht der Hochschule auf der S. 58 dargestellt. Hier sind fünf Module, die für den Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) der beruflichen Fachrichtung Pflege zugeordnet sind, der beruflichen Fachrichtung Gesundheit zugeordnet. Die Gutachter*innen empfehlen bei einer Überarbeitung der Modulhandbücher insbesondere zu prüfen, wie trennscharf Module der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit voneinander abgegrenzt sind und sich hier auf die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) zu beziehen.

Durch eine enge Betreuung der Studierenden in vorwiegend seminaristischem Unterricht werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen und es wird ein Anwendungsbezug hergestellt. In jedem Studiengang sind zudem Wahlpflichtmodule vorgesehen, welche den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen.

In der Betrachtung des Clusters insgesamt fällt den Gutachter*innen auf, dass die Studiengänge sehr ähnliche Ausprägungen aufweisen und die Zulassungszahlen niedrig sind. Die Hochschulleitung erklärte im Gespräch vor Ort, dass dies historisch gewachsen ist. Die Gutachter*innen empfehlen daher bei der weiteren strategischen Ausgestaltung des Fachbereiches die hohe Differenzierung der Studiengänge zu überdenken. Aus ihrer Sicht könnte es durchaus gewinnbringend sein, die Studiengänge stärker zu konturieren.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist im Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Für den Master Pflegewissenschaft/Pflegemanagement muss die Zugangsvoraussetzung einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines primärqualifizierenden Bachelorabschlusses eingerichtet werden.

Das Kriterium ist für alle weiteren Studiengänge erfüllt.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen bedauern, dass die Vermittlung englischer Sprachkompetenzen nicht mehr zum Pflichtbereich gehören. Sie empfehlen daher diese doch wieder aufzunehmen oder in anderer Weise im Pflichtbereich zu kompensieren.
- Die Gutachter*innen empfehlen eindringlich im Studiengangstitel Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen die Bezeichnung „Lehramt“ zu streichen um die Polyvalenz des Studienganges abzubilden. Dies wird auch von den Vertreterinnen des Ministeriums befürwortet.
- Die Gutachter*innen empfehlen bei der weiteren strategischen Ausgestaltung des Fachbereiches die hohe Differenzierung der Studiengänge zu überdenken. Aus ihrer Sicht könnte es durchaus gewinnbringend sein, die Studiengänge stärker zu konturieren.
- Bei einer Überarbeitung der Modulhandbücher sollte insbesondere überprüft werden, wie trennscharf Module der beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit voneinander abgegrenzt sind. Hier empfehlen die Gutachter*innen für den Studiengang der Berufspädagogik sich auf die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) zu beziehen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag ist zu entnehmen, dass die Hochschule Neubrandenburg in Ihren Studiengängen „zahlreiche Möglichkeiten, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren“ sieht. Das International Office stellt dafür frühzeitig – bereits bei der Begrüßungsveranstaltung der Studierenden – die Möglichkeiten der Mobilität vor (Selbstbericht, S. 42).

Die Hochschule Neubrandenburg hat zur Förderung der Mobilität verschiedene Partnerschaften zu ausländischen Hochschulen¹¹ und eine Internationalisierungsstrategie¹². Zudem wird die Internationalisierung in der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg¹³ explizit ausgewiesen: „Die Hochschule bekennt sich zur Internationalität als strategischem Schwerpunkt und fördert die internationale Zusammenarbeit und die Internationalisierung von Lehre und Forschung. Eine wichtige Aufgabe sieht die Hochschule

¹¹ Vgl. <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/im-studium/international-office/partnerschaften/>, Stand: 04.08.2023

¹² Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/International_Office/Internationalisierung/Int.Strategie_2020-25_signed.pdf, Stand: 04.08.2023

¹³ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/ZIMT/dokumente/Ordnungen_Richtlinien/Grundordnung-3.Aenderungssatzung-2015.pdf, Stand: 04.08.2023



darin, Bedingungen zu schaffen, die die internationale Mobilität ihrer Mitglieder fördern und die internationale Attraktivität ihrer Studiengänge erhöhen, z.B. durch verbindliche Anerkennungsregelungen von Prüfungsleistungen, die Studierende der Hochschule im Ausland erbringen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Kooperation mit den Hochschulen der nord- und osteuropäischen Länder“ (§ 2 Abs. 6 ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Durch hochschulweit definierte Regelungen der Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 10 RPO) ist studentische Mobilität im Rahmen der Lissabon-Konvention generell vorgesehen und soll dadurch ohne Zeitverlust ermöglicht werden. Faktisch sind die Möglichkeiten für ein Auslandssemester eingeschränkt, da sich in den Bachelorstudiengängen in jedem Semester mindestens ein Modul über zwei Semester erstreckt. In den Masterstudiengängen erstreckt sich das Forschungsprojekt über drei Semester. Hier ist vorgesehen, dass das zweite Semester und die dort vorgesehenen Inhalte des Forschungsprojektes auch im Ausland durchgeführt werden können (Selbstbericht, S. 43). Im vorherigen Akkreditierungsverfahren wurde folgende Empfehlung zum Thema Mobilität ausgesprochen: *Bei der Überarbeitung der Modulkonzepte sollen die Belange studentischer Mobilität angemessen berücksichtigt werden. Studienprogramme sollen Mobilitätsfenster ausweisen, bei denen ein Auslandsaufenthalt oder ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.* Die Gestaltung der Curricula mit vornehmlich innerhalb eines Semesters zu absolvierenden Modulen könnte die Mobilität fördern, die Hochschule hat jedoch glaubhaft gemacht, dass die Beratungsangebote darauf ausgelegt sind den Studierenden ein Studium im Ausland zu ermöglichen. Die Studierenden bestätigten, dass durch das International Office eine sehr gute Beratung und Unterstützung bei der Organisation gewährleistet wird. Dadurch sei die Integration eines Auslandsaufenthaltes im Studium sehr gut möglich.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Neubrandenburg erklärt, dass für die Auswahl der hauptamtlich Lehrenden eine „Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule Neubrandenburg“ erarbeitet wurde, an der sich die verantwortlichen Berufungskommissionen orientieren. *„Die Ziele der Arbeit nach dieser Richtlinie sind u. a. die Gewinnung bester Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Schaffung der Voraussetzungen für ein optimales Arbeitsumfeld, ein faires und zügiges Verfahren, ein verantwortungsvoller Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern und nicht zuletzt Rechtssicherheit“* (Selbstbericht, S.



43). Die Berufung der Professor*innen orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 58 LHG M-V)¹⁴.

Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden erfolgt durch das Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW). „Das ZWW bietet Vorträge, Einzelworkshops oder andere Weiterbildungsformate für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen“ (Selbstbericht, S. 44). Das Angebot umfasst z. B. Themen wie „Startklar. (E-)Didaktische Grundlagen für die Lehre.“, „Toolbox der Profis - Techniken, Tipps und Tricks für digitale Auftritte“, „Moodleday 2023 - E-Learning an der HS NB“ oder „1x1 der digitalen Lehre“. Zudem eröffnet sich durch das Programm „Lehre-Werkstatt“ für die Lehrenden die Möglichkeit regelmäßig „neue oder andere Methoden, Konzepte, Werkzeuge und Tools für Ihre Online- und/oder Präsenz-Lehrveranstaltungen und Arbeitsprozesse“ kennenzulernen, auszuprobieren und sich darüber auszutauschen¹⁵. In ihrer Grundordnung verpflichtet sich die Hochschule zur aktiven Förderung der Fort- und Weiterbildung des Personals (vgl. § 2 Abs. 9 ebd.).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals im Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen vorgelegt (Liste der Lehrenden, Band 2, S. 293 - 295). Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 89 Semesterwochenstunden (SWS) des Studiengangs durch 13 hauptamtlich lehrende Professor*innen und eine SWS durch eine Mitarbeiterin abgedeckt werden sollen. Dabei sind vier Professuren, welche insgesamt 35 SWS ausmachen nicht besetzt. Dies sind die Professuren mit den Denominationen „Gesundheit und Pflege mit dem Schwerpunkt berufliche Didaktik“ (17 SWS), „Hochkomplexe Pflege“ (12 SWS), „Pflgewissenschaft“ (4 SWS) und „Pflgewissenschaft mit den Schwerpunkten Beratung und Praxislernen“ (2 SWS). Des Weiteren werden 56 SWS durch zehn externe Lehrbeauftragte der Hochschule Neubrandenburg und weitere Lehrbeauftragte der Universität Rostock abgedeckt.

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften vorgelegt (Liste der Lehrenden, Band 2, S. 432 - 434). Der vorgelegten

¹⁴ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Stellenangebote/Dokumente/LHG_M-V_Einstellungsvoraussetzungen_fuer_Professorinnen..._10.11.2015_10-54-29.pdf, Stand: 04.08.2023

¹⁵ Vgl. <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/weiterbildung/hochschulangehoerige/>, Stand: 04.08.2023



Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 88 SWS des Studiengangs durch zwölf hauptamtlich lehrende Professor*innen abgedeckt werden. Dabei ist die Professur mit den Denominationen „Gesundheitsbetriebswirtschaftslehre, Gesundheitsmanagement“ (4 SWS) derzeit unbesetzt. Weitere 32 SWS werden durch acht externe Lehrbeauftragte abgedeckt.

Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften vorgelegt (Liste der Lehrenden, Band 2, S. 509 - 510). Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 30 SWS des Studiengangs durch neun hauptamtlich lehrende Professor*innen abgedeckt werden. Hier ist die derzeit unbesetzte Professur mit den Denominationen „Gesundheitsbetriebswirtschaftslehre, Gesundheitsmanagement“ mit 2 SWS vorgesehen. Des Weiteren werden 24 SWS durch sieben externe Lehrbeauftragte abgedeckt.

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften vorgelegt (Liste der Lehrenden, Band 2, S. 565 - 566). Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 30 SWS des Studiengangs durch neun hauptamtlich lehrende Professor*innen abgedeckt werden. Dabei sind drei Professuren, welche insgesamt 14 SWS ausmachen nicht besetzt. Dies sind die Professuren mit den Denominationen „Pflegewissenschaft“ (6 SWS), „Pflegewissenschaft mit den Schwerpunkten Beratung und Praxislernen“ (4 SWS) und „Gesundheitsbetriebswirtschaftslehre, Gesundheitsmanagement“ (4 SWS). Des Weiteren werden 30 SWS durch zehn externe Lehrbeauftragte abgedeckt.

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg hat eine Tabelle zur Verteilung des Lehrpersonals im Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen vorgelegt (Liste der Lehrenden, Band 2, S. 668 - 669). Der vorgelegten Liste der Lehrenden ist zu entnehmen, dass 90 SWS des Studiengangs durch elf hauptamtlich lehrende Professor*innen abgedeckt werden. Davon sind drei Professuren, welche insgesamt 16 SWS ausmachen nicht besetzt. Dies sind die Professuren mit den Denominationen „Hochkomplexe Pflege“ (8 SWS), „Pflegewissenschaft“ (2 SWS) und „Gesundheitsbetriebswirtschaftslehre, Gesundheitsmanagement“ (6 SWS). Des Weiteren werden 26 SWS durch neun externe Lehrbeauftragte abgedeckt.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Vorausgesetzt die noch offenen Professuren können besetzt werden, sehen die Gutachter*innen die personelle Ausstattung als angemessen. Von der Hochschule Neubrandenburg werden auf Grund des Standortes erschwerte Bedingungen für die Personalakquise beschrieben. Die Gutachter*innen unterstützen daher, dass die Bemühungen, die erforderlichen Stellen zu besetzen, weiter vorangetrieben werden. Sie möchten dabei darauf hinweisen, dass im Blick behalten werden sollte, dass die professorale Lehre von 50 % in allen Studiengängen auf lange Sicht sichergestellt wird, auch wenn einige der Professuren unbesetzt sind. Die Hochschule ergreift insgesamt geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Insbesondere die didaktischen Qualifizierungsmöglichkeiten werden erfreut zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Es sollte im Blick behalten werden, dass die professorale Lehre von 50 % in allen Studiengängen sichergestellt wird.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Hochschule Neubrandenburg stehen Hörsäle mit Konferenztechnik, Seminarräume mit Medienausstattung und PC-Pools zur Verfügung. Im Hauptgebäude sind auf den Fluren Arbeitsplätze eingerichtet, welche auch für (Klein-)Gruppenarbeiten genutzt werden. Weitere Räumlichkeiten stehen in der Bibliothek zur Verfügung. Diese umfassen einen allgemeinen Lesesaal, einen Zeitschriftenlesesaal und einen Schulungsraum sowie 136 Arbeitsplätze und 37 PCs. Die IT-Dienste werden durch das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT) bereitgestellt. Dabei umfasst die technische Ausstattung das Equipment für Videokonferenzen und Kameras sowie das Videokonferenzsystem Cisco WebEx als standardmäßiges Onlinekonferenzsystem. Zudem ist an der Hochschule Neubrandenburg ein WLAN verfügbar (Selbstbericht, S. 45 - 47).

„Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen wird von E-Learning-Kursen begleitet. An der Hochschule Neubrandenburg erfolgt der Einsatz des Lernmanagementsystems Moodle. Die onlinegestützte Lernumgebung dient der Bereitstellung von Studienmaterialien, dem Austausch zwischen Studierenden und



Dozierenden mittels Chats und Foren sowie der Lehrevaluation. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, online Prüfungsleistungen (z. B. Hausarbeiten) einzureichen. Diese Möglichkeiten unterstützen das E-Learning und das Studieren auch außerhalb der Hochschule. [...] Neben der onlinegestützten Lernumgebung (Moodle) steht das Portal „SB-Online“ zur Verfügung. Hier erhalten die Studierenden u. a. die Möglichkeit, sich online für Prüfungen an- und abzumelden, Notenübersichten und Studienbescheinigungen herunterzuladen. Ein weiterer IT-Dienst ist das Hochschulportal. Hier stehen alle wichtigen Dokumente und Ankündigungen zum Download für alle Hochschulangehörigen bereit. Zudem stellt die Hochschule eine Test-Instanz des Owncloud-Systems zur Verfügung. Das Cloud-System bietet die Möglichkeit des webbasierten Austausches von Daten und einen Zugriff auf interne Ressourcen der Hochschule“ (Selbstbericht, S. 45 - 46).

Der Bestand der Bibliothek umfasst „über 147.000 gedruckte Medien, 48.000 E-Books sowie ca. 100 Literatur- und Fachdatenbanken. Rund 180 gedruckte Zeitschriften werden im Abonnement bezogen, über 10.000 Zeitschriftentitel stehen digital zur Verfügung. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt zudem an den bundesweiten DEAL-Verträgen mit SpringerNature und Wiley teil. [...] Im Bereich der Datenbanken stehen den Hochschulangehörigen fachspezifische Plattformen wie z. B. „Carelit“, mehrere OVID-Datenbanken wie die „PSYINDEX“, die „Cochrane Library“ oder die „Web of Science“ (inkl. „MEDLINE“) für die Recherche zur Verfügung. [...] Eine Vielzahl von E-Book-Plattformen stehen für die Volltextrecherche zur Verfügung: z. B. „SpringerLink“, „utb.elibrary“, „ProQuest Ebook Central“, „content select“, „wiso Ebook“ und weitere Oberflächen“ (Selbstbericht, S. 46 - 47).

Zugriff auf die elektronischen Ressourcen haben die Studierenden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Campusnetzes über VPN- oder Shibboleth. Diesbezügliche Anleitungen und Hilfestellungen werden auf der Bibliothekswebseite bereitgestellt. Damit die Nutzung der Ressourcen nicht an den Standort und die Öffnungszeiten der Bibliothek gebunden. Außerdem unterhält die Bibliothek eine Kooperation mit der Universität Rostock, um einen eigenen Dokumentenserver bereitzustellen, auf dem studentische Abschlussarbeiten und Hochschulpublikationen veröffentlicht werden (vgl. Selbstbericht, S. 47).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Vor Ort wurde auch das Skills-Lab zur Durchführung praktischer Übungssituation und Simulation von Situationen in der Pflege sowie das psychophysiologische Labor begutachtet. Die Gutachter*innen begrüßen die Ausstattung und Nutzungsmöglichkeiten dieser Labore für die Vermittlung praktischer Studieninhalte. Die Gutachter*innen bewerten die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und die verfügbaren Datenbanken, sowie die der Lehr- und Lernmittel als angemessen. Die Studierenden bestätigten dies.



Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem sind in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge festgehalten. § 12 führt hier als Arten der Prüfungsleitungen mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistungen auf. Weiteres regeln die studiengangsspezifischen Fachprüfungsordnungen, in deren Anlage im Studien- und Prüfungsplan die möglichen Prüfungsformen den Modulen zugeordnet sind. Den Modulen sind dabei entweder eine oder mehrere mögliche Prüfungsformen zugeordnet, wovon eine von der prüfenden Person ausgewählt und am Anfang des Semesters den Studierenden mitgeteilt wird. In der Übersicht enthalten ist dabei die Angabe des Umfangs bzw. der Dauer der Prüfungsleistung. Unterschieden wird zwischen benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen, wobei Prüfungsleistungen zwar benotet, aber nicht für die Endnote relevant sein können. Auch hierüber gibt der Studien- und Prüfungsplan Auskunft (vgl. jeweils Anlage 1 FPO).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

Die im Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Portfolio und der Test im Selbstlernkurs wissenschaftliches Arbeiten.

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Sachstand

Die im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Portfolio und das Kolloquium sowie die Angabe der alternativen Prüfungsleistung, welche nicht näher spezifiziert wird.



Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Die im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat und das Kolloquium sowie die Angabe der alternativen Prüfungsleistung, welche nicht näher spezifiziert wird.

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Sachstand

Die im Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat und das Kolloquium.

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

Die im Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen verwendeten Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Portfolio und das Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Gutachter*innen erachten die Prüfungen als sinnhaft und zielführend für die zu erlangenden Kompetenzen. Sie bestätigen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind und eine angemessene Prüfungsdiversität vorliegt.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge definiert unter § 12 Abs. 2 dass die Lehrenden die Studierenden in der ersten Vorlesungswoche über Art und Umfang der Prüfungsleistungen informieren, sofern für eine Modulprüfung unterschiedliche Arten der Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen. § 18 RPO gibt zudem vor, dass Modulprüfungen grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt werden. Dieser Prüfungszeitraum beträgt i. d. R. drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Auch der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Weiter sind die Studierenden nicht nur über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen, sondern auch über die Termine, zu denen sie zu



erbringen sind, bzw. über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester und für jede Modulprüfung ist rechtzeitig der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben (vgl. ebd.). *„Die Prüfungen werden in den regulären Prüfungszeiträumen oder auch semesterbegleitend durch die Studierenden in den einzelnen Modulen abgelegt. [...] Bei der Klausur-Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass die Studierenden die Prüfungen überschneidungsfrei ablegen können, d. h. es finden keine Prüfungen parallel und/oder am gleichen Tag statt“* (Selbstbericht, S. 48).

Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Frage *„4. Ich kann den Stoffumfang dieser Veranstaltung gut bewältigen“*. Die Hochschule Neubrandenburg hat aggregierte Ergebnisse für die Studiengänge vorgelegt. Der Mittelwert der Antworten auf die Aussage liegt bei 1,88 für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften, 1,73 für den Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe und 1,98 für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften. Für die Studiengänge Management im Sozial- und Gesundheitswesen und Pflegewissenschaft/Pflegemanagement sind auf Grund einer zu niedrigen Beteiligung keine Ergebnisse ausgewiesen (vgl. Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation an der Hochschule Neubrandenburg für das Studienjahr 2020/2021).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

„Entsprechend der Fächerkombination kann die Notwendigkeit des Pendelns zwischen den Hochschulen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ausgestaltung des Studiengangs mit zwei Lehrorten, war es ein besonderes Anliegen den studentischen Bedürfnissen hinsichtlich zeitlicher und räumlicher Unabhängigkeit entgegenzukommen. So werden die Lehrveranstaltungen unter Einsatz aktueller Lehr- und Lernkonzepte in Verbindung mit angemessenen Lehrformen ohne Anwesenheitspflicht angeboten. Die Prüfungsformate unterstützen dies, indem Prüfungsleistungen weitestgehend ortsunabhängig und nach individueller Zeitplanung erbracht werden können. Darüber hinaus werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten, weitere Maßnahmen ergriffen“ (Selbstbericht, S. 18).

Den Modulen sind zwischen sechs und zwölf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. Insgesamt verteilen sich die ECTS-Leistungspunkte im Studiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) gleichmäßig, jedoch sind im ersten Semester 23 und im zweiten Semester 37 ECTS-Leistungspunkte abzuleisten. Diese Verteilung zu Lasten des zweiten Semesters erscheint aufhebbar, da sich die Module „Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik“, „Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik“ und „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ über das erste und zweite Semester erstrecken. Der Workload des zweiten



Semesters könnte durch eine Durchführung von zwei dieser Module innerhalb des ersten Semesters um fünf bis sechs ECTS-Leistungspunkte entlastet werden (siehe Abschnitt 1.6).

Im Erstfach Pflege sind in den Modulen „Medizinisches und Pflegerisches Wissen“ im zweiten Semester und „Soziale Sicherung I“ im sechsten Semester jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Im Modul „Qualität in Pflege und Therapie“, im dritten und vierten Semester sind vier Prüfungsleistungen vorgesehen. Damit werden in der Kombination des Erstfachs Pflege mit dem Zweitfach Gesundheit im vierten Semester mit sieben Prüfungen einmalig die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester überschritten. Im Zweitfach Sozialpädagogik sind im Modul „Sozialpädagogische Fachdidaktik“, im vierten und fünften Semester, zwei Prüfungsleistungen veranschlagt. Alle weiteren Module weisen nur eine bzw. aus mehreren Optionen eine wählbare Prüfungsleistung aus (vgl. Anlage 1 FPO).

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Sachstand

Den Modulen sind zwischen drei und zwölf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 22 ECTS-Leistungspunkten. Den Modulen sind zwischen sechs und zwölf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. In den Modulen „Qualitäts- und Projektmanagement“ und „Rechnungswesen“, im dritten und vierten Semester, sowie „Soziale Sicherung I“ im zweiten Semester und dem Praxisprojekt im fünften Semester sind jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Im vierten Semester wird mit sieben Prüfungen einmalig die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester überschritten. Alle weiteren Module weisen nur eine bzw. aus mehreren Optionen eine wählbare Prüfungsleistung aus (vgl. Anlage 1 FPO).

Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Sachstand

Mit Ausnahme der Masterarbeit und des Forschungsprojekts sind den Modulen zwischen drei und neun ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. In den Modulen „Soziale Sicherung II“ im zweiten Semester sind drei und dem „Forschungsprojekt und Kolloquium“ sowie „Master-Arbeit mit Kolloquium“ sind jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. In keinem Semester wird die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester überschritten. Alle weiteren Module weisen nur eine bzw. aus mehreren Optionen eine wählbare Prüfungsleistung aus (vgl. Anlage 1 FPO).



Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Sachstand

Mit Ausnahme der Masterarbeit und des Forschungsprojekts sind den Modulen zwischen vier und acht ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. In den Modulen „Forschungsprojekt und Kolloquium“ sowie „Master-Arbeit mit Kolloquium“ sind jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. In keinem Semester wird die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester überschritten. Alle weiteren Module weisen nur eine bzw. aus mehreren Optionen eine wählbare Prüfungsleistung aus (vgl. Anlage 1 FPO).

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Sachstand

Mit Ausnahme der Masterarbeit und des Forschungsprojekts sind den Modulen zwischen sechs und zwölf ECTS-Leistungspunkte zugeordnet und sie sind in einem oder zwei Semestern zu absolvieren. In den Modulen „Rechnungswesen“ im zweiten Semester, „Bilanzierung und Finanzmanagement“ im zweiten und dritten Semester und dem „Forschungsprojekt und Kolloquium“ sowie „Master-Arbeit mit Kolloquium“ sind jeweils zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Alle weiteren Module weisen nur eine bzw. aus mehreren Optionen eine wählbare Prüfungsleistung aus. Im dritten Semester wird mit sieben Prüfungen einmalig die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester überschritten (vgl. Anlage 1 FPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist durch die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die rechtzeitige Kommunikation der Planung des Studienbetriebes sichergestellt. Die Prüfungsdichte und -organisation sind prinzipiell adäquat aufgebaut. Nur jeweils in maximal einem Semester wird die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen überschritten. Es erfolgt eine Erhebung des Arbeitsaufwandes im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse der vorgelegten Lehrveranstaltungsevaluation lassen auf einen angemessenen Workload schließen.

In der vorherigen Akkreditierung des Studienganges Management im Gesundheitswesen (damals Management im Sozial- und Gesundheitswesen) wurde folgende Empfehlung betreffend des Forschungsprojektes ausgesprochen: *Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Forschungs-Projekt zukünftig nur über 2 (statt über 3) Semester laufen zu lassen und einen Teil des Projekts in das erste Semester zu separieren, um es den Studierenden zu ermöglichen, mehr Zeit für ihre thematische und strukturelle Einarbeitung sowie für ihre Entscheidung zwischen einem konkreten Forschungsthema oder einem Praxissemester zu haben.* Die Hochschule Neubrandenburg erklärt dazu: *„Im Rahmen der verschiedenen Curriculumsreformen hat sich das Kollegium des Fachbereiches nach eingehenden Diskussionen, sorgfältigem Abwägen sowie basierend*



*auf den Erfahrungen aus den vorangegangenen Matrikeln immer wieder für ein dreisemestriges Forschungs-Projekt ausgesprochen: Das Forschungs-Projekt dient dem allumfassenden Kompetenzaufbau. Neben der Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Fragestellung sollen unter anderem Forschungsmethoden, das Projektmanagement und das wissenschaftliche Arbeiten und Kommunizieren vertieft werden, um auf den Berufs(wieder)einstieg praktisch vorzubereiten. Dies erfordert eine gewisse Einarbeitung in die Thematik, einer Abstimmung von gruppenspezifischen Prozessen etc. und sollte daher im Umfang nicht gekürzt werden, um die Forschungsergebnisse in ihrer Qualität nicht zu schmälern“ (Selbstbericht, S. 48) Die Gutachter*innen sehen die Ausdehnung des Forschungsprojektes damit als gerechtfertigt.*

Die Hochschule Neubrandenburg gibt an, dass die Studierenden während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung haben und verweist darauf, dass die*der Studiendekan*in des Fachbereichs eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleisten soll. Die Gutachter*innen sehen diesen Aspekt als Hürde für Studierende, welche Probleme mit ihrem Studienverlauf haben. Informell scheint es auch in den Studiengängen Verantwortliche zu geben, welche den Studierenden direkte Ansprechpersonen sein könnten. Die Gutachter*innen empfehlen daher um den Studierenden klare Ansprechpersonen in der Professor*innenschaft der Studiengänge für Ihre Anliegen aufzuzeigen

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die informellen Strukturen der Verantwortlichkeit für die Studiengänge (Studiengangsleitung) sollten auch formal ausgestaltet werden, um den Studierenden klare Ansprechpersonen für Ihre Anliegen aufzuzeigen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Zwar weist die Hochschule Neubrandenburg darauf hin, dass im Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen prinzipiell ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium möglich ist. Die Hochschule erläutert: *„Das Teilzeit-Studium wird nicht als gesonderter Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg eingeführt. Auf Grundlage von § 4 der Rahmenprüfungsordnung ist es Studierenden möglich, ein individuelles Teilzeitstudium zu absolvieren: Eine Studierende beziehungsweise ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Semesters erklären, dass sie beziehungsweise er in den darauffolgenden vier Semestern wegen einer von ihr oder ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung oder Pflege oder wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nur etwa die Hälfte der für ihr beziehungsweise sein Studium nach*



der Fachstudienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. Für diese Studierenden hält der Fachbereich einen Studienplan für das sechssemestrige Teilzeit-Studium vor“ (Selbstbericht, S. 37). Der darauf ausgelegte Studienplan wurde jedoch nicht vorgelegt. Die Prüfungsordnung weist zudem explizit darauf hin, dass es sich um ein Vollzeitpräsenzstudium handelt (vgl. § 2 Abs. 3 FPO). Damit liegt hier kein besonderer Profilanpruch vor. Auch für keinen der anderen Studiengänge ist ein besonderer Profilanpruch vorgesehen. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die vorgelegten Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden geben Auskunft über den Werdegang sowie die Forschungs- und Publikationstätigkeiten, Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen und verantwortliche Tätigkeiten außerhalb der Lehre aus. Die Lehrenden sind demzufolge umfassend in der Forschung aktiv. Sie nehmen regelmäßig an wissenschaftlichen Konferenzen im In- und Ausland teil und publizieren zu aktuellen Themen. Zudem ist die Praxiserfahrung der Lehrenden in den Kurz-Vitae ausgewiesen. Eine Überprüfung der didaktischen und fachlichen Anforderungen findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (vgl. Evaluationsfragebogen) sowie Dozent*innenkonferenzen und einem bilateralen Austausch zwischen den Lehrenden und Studierenden statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Anhand der vorgelegten Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden konnte die Hochschule Neubrandenburg belegen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen durch das fachliche wie auch didaktische Engagement der Lehrenden gewährleistet ist. Die Publikationen zeigen auf, dass die hauptamtlich Lehrenden am nationalen wie auch internationalen wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen. Durch die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation wird die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula sichergestellt.

In den Gesprächen vor Ort wurde die Einbindung von Vertreter*innen aus der Praxis thematisiert. Die Gutachter*innen sehen hier die Möglichkeit für Optimierungspotential, um insbesondere die Bedarfe der regionalen Unternehmen in den Studiengängen zu berücksichtigen. Sie empfehlen daher die Zusammenarbeit mit Praxispartnern zu intensivieren.



Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen die Zusammenarbeit mit Praxispartnern zu intensivieren. Diese sollte möglichst auch strukturell (im Rahmen des Qualitätsmanagements) berücksichtigt werden.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

Bei der Ausgestaltung des Studienganges, der auf ein Lehramt hinführen sollen, orientiert sich die Hochschule Neubrandenburg an den einschlägigen Vorgaben des Landes und der KMK (vgl. Selbstbericht S. 60 – 93). Durch die Kooperation mit der Universität Rostock ist vorgesehen, dass Studierende nach Abschluss des Studienganges Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Hochschule Neubrandenburg das Masterstudium im Studiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) an der Universität Rostock aufnehmen können. Der hier vorliegende Bachelorstudiengang wird daher von der Hochschule Neubrandenburg als polyvalenter Studiengang mit der Qualifikation für ein weiteres Lehramtsstudium ausgewiesen. Das Curriculum ist entsprechend des Lehramtstyp 5 schulformspezifisch differenziert. Diese schulformspezifische Differenzierung betrifft die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und die bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Studiengangsanteile. Die Struktur des Studienganges sieht die Kombination von zwei beruflichen Fachrichtungen mit Bildungs- und Erziehungswissenschaften vor. Zudem ist eine Praxisphase vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass der Studiengang mit den vorgesehenen Inhalten und der Praxisphase ein lehramtsbezogenes Profil aufweist und den ländergemeinsamen bzw. landesspezifischen Anforderungen und strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung entspricht. Die bildungswissenschaftlichen bzw. erziehungswissenschaftlichen Anteile sind schulformspezifisch ausdifferenziert und bilden mit den Fachwissenschaften eine strukturelle und curriculare Einheit. Als polyvalenter Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten Studierende eine solide Berufsqualifizierung für Tätigkeiten im Bildungssektor, auch außerhalb des staatlichen Schulwesens.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg sieht regelhaft durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Befragungen der Absolvent*innen vor (vgl. §§ 7, 8 Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg). Zudem ist die Evaluation Bestandteil der in der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg definierten Aufgaben und Ziele: „Für die Hochschule ist die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Forschung, Lehre und Weiterbildung von großer Bedeutung. Zu diesem Zweck führen die Studiengänge in regelmäßigen Abständen eine Evaluation durch“ (§ 2 Abs. 12 ebd.)¹⁶. Der Musterfragebogen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zeigt, dass die Evaluation die Angemessenheit des studentischen Workloads einer Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind mit den Studierenden zu diskutieren. Diese Diskussion ist zu dokumentieren (vgl. § 8 Abs. 5 ebd.). Neben den Lehrenden erhalten auch die Fachbereichsleitungen die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen (vgl. § 9 Abs. 5 ebd.). Sie werden zudem anonymisiert hochschulintern veröffentlicht (vgl. § 9 Abs. 4 ebd.). Auch die Ergebnisse der Befragung der Absolvent*innen werden veröffentlicht (vgl. § 7 Abs. 2 ebd.). Die vorgelegten statistischen Daten legen dar, dass die Quote der Absolvent*innen in den Studiengängen zwischen 50 und 78 % liegt. Die Hochschule gab im Gespräch dazu die Auskunft, dass die Quote der Studierenden, welche den Studiengang verlassen, dadurch beeinflusst wird, dass Studierende auch zwischen den Studiengängen wechseln würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Studierenden bestätigten im Gespräch vor Ort, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt sowie mit den Studierenden besprochen und diese protokolliert werden. Zudem fordern die Lehrenden aktiv die Rückmeldung der Studierenden ein, was die Studierenden lobten. Die Gutachter*innen begrüßen, dass die regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen die Angemessenheit des studentischen Workloads erfassen und die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert werden. Sie begrüßen zudem, dass Absolvent*innenbefragungen durchgeführt werden. Damit unterliegen alle Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen, welche auch

¹⁶ https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/ZIMT/dokumente/Ordnungen_Richtlinien/Grundordnung-3.Aenderungssatzung-2015.pdf, Stand: 04.08.2023



über die Ergebnisse informiert werden. Eine Beurteilung des Studienerfolgs an Hand der statistischen Daten der Studiengänge kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da die vorgelegten Daten unvollständig sind.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg definiert: „Die Hochschule fördert aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Beschäftigungsebenen ab. Sie strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der Organe der Selbstverwaltung sowie der Leitung der Fachbereiche und der Hochschule an. Die Hochschule verbessert die Studien- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind“ (§ 2 Abs. 5 ebd.). Hier sind sowohl die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wie auch der/des Behindertenbeauftragten verankert (vgl. §§ 16, 17 ebd.). Zur Unterstützung der sprachlichen Gleichstellung steht den Hochschulangehörigen ein Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache zur Verfügung¹⁷. Zudem verfügt die Hochschule über eine Antidiskriminierungsrichtlinie¹⁸ entsprechend des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG), in welcher präventive und strukturelle Maßnahmen beschrieben sind (vgl. § 5 ebd.), sowie eine Gleichstellungssatzung¹⁹ und einen Frauenförderplan²⁰. Ausführendes Organ ist das Büro für Gleichstellung, zu deren konkreten Aufgaben folgende Bereiche gehören:

- „Hochschulentwicklung und -steuerung:
 - Zielvereinbarungen
 - Hochschulentwicklungsplan
 - Gleichstellungskonzept
- Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren
- Qualitätssicherung in Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren

¹⁷ Vgl. <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/texte-links-und-downloads/geschlechtergerechte-sprache/#c141485>, Stand: 03.08.2023

¹⁸ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Gleichstellung/Rechtl._Grundlagen/Antidiskriminierungsrichtlinie_HS_NB_170321_01.pdf, Stand: 03.08.2023

¹⁹ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Gleichstellung/Rechtl._Grundlagen/Gleichstellungssatzung.pdf, Stand: 03.08.2023

²⁰ Vgl. https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/Hochschule/Profil/Gleichstellung/Gleichstellung/Rechtl._Grundlagen/Frauenfoerderplan2012-2014.pdf, Stand: 03.08.2023



- *gleiche Stellung und gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in der Hochschule*
- *Beseitigung bestehender Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts*
- *Integration von Gleichstellung in Forschung und Lehre*
- *Erhöhung der Anteile von Frauen in Ingenieurwissenschaft und Technik, auf professoraler und Leitungsebene*
- *Gremienarbeit*
- *Mitarbeit in BuKof (Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen) und LaKof (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Forschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern)*
- *Mitgestaltung der Personalentwicklung*
- *Beratung und Information*²¹

Innerhalb des Studienganges besteht unter den Lehrenden ein Überhang männlicher Beteiligter, während in der Studierendenschaft die Anzahl der Frauen überwiegt (vgl. jeweils Liste der Lehrenden i. V. m. Erfassung „Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht“).

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule Neubrandenburg wurde mit einer Spitzenbewertung als „*herorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hochschule*“ ausgezeichnet. Die Hochschule Neubrandenburg nimmt ebenfalls am Professorinnenprogramm von Bund und Ländern teil (vgl. Selbstbericht, S. 51 – 52). Des Weiteren definiert die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg unter § 2 Abs. 10, 11:

„(10) Als „familiengerechte Hochschule“ unterstützt die Hochschule aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie von Familie und Studium aller Mitglieder durch Schaffung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen und Entwicklung eines sozialen Umfelds, in dem Studieren, Arbeiten und Forschen mit Familie möglich ist.

(11) Die Hochschule wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Greifswald an der sozialen Förderung der Studierenden mit und trägt der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Die Hochschule legt dabei besonderes Gewicht auf die Unterstützung von Studierenden in schwierigen Lebenslagen. Sie berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung.“

Der Nachteilsausgleich ist in § 12a RPO verankert: *„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form oder mit*

²¹ <https://www.hs-nb.de/hochschule/ueber-uns/gleichstellung/ziele-und-aufgaben/>, Stand: 03.08.2023



weiteren Hilfsmitteln zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen beziehungsweise Prüfungsvorleistungen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller Studiengänge

Die Hochschule Neubrandenburg verfügt über ausführliche Konzepte und Maßnahmen zur Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welche zentral erarbeitet werden und damit auch für die hier betrachteten Studiengänge Anwendung finden. Die Gutachter*innen begrüßen diese Initiativen.

Entscheidungsvorschlag für alle Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Es handelt sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge um ein Joint-Degree-Programm. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Es liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor. Daher ist das Kriterium für alle Studiengänge nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Sachstand

Die Hochschule Neubrandenburg und die Universität Rostock kooperieren inhaltlich bei der Durchführung des Studienganges. Der Kooperationsvertrag über Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen (Berufspädagogik) zwischen der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock wurde vorgelegt. Damit erfolgt der Bezug zum Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, welches vorsieht, dass das Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen kann (vgl. § 2 Abs. 2 ebd.). Damit ist der vorliegende Vertrag die Grundlage für das hochschulübergreifende Studienangeboten. Das Studium erfolgt damit an zwei Lernorten unter Anerkennung der Leistungen, welche an der Universität Rostock erbracht werden. Der Besuch der Veranstaltungen bzw. die



Erbringung der Studienleistungen erfolgt im Rahmen einer Zweithörerschaft an der Universität Rostock (vgl. § 8 Abs. 3 ebd.).

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile und die Schulpraxis sind an der Hochschule Neubrandenburg angesiedelt und die bildungswissenschaftlichen Studienanteile an der Universität Rostock. Neben dem Erstfach Pflege und den Zweitfächern Gesundheit und Sozialpädagogik an der Hochschule Neubrandenburg kann auch ein allgemeinbildendes Zweitfach an der Universität Rostock studiert werden. Für diese allgemeinbildenden Zweitfächer an der Universität Rostock sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Französisch, Informatik, Spanisch und Philosophie vorgesehen (vgl. Selbstbericht, S. 92 – 93).

Für die weiteren Studiengänge des Bündels liegen keine hochschulischen Kooperationen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der vorliegende Kooperationsvertrag dokumentiert Art und Umfang der Kooperation. Er ist spezifisch auf die Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen ausgelegt, aktuell und für den Akkreditierungszeitraum gültig. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock werden detailliert beschrieben. Durch den Umstand, dass die Prüfungsleitungen im Rahmen einer Zweithörerschaft an der der Universität Rostock an der Hochschule Neubrandenburg anerkannt werden, bleibt die Verantwortung für Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes bei der Hochschule Neubrandenburg.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Die Hochschule Neubrandenburg ist keine Berufsakademie und die dieses Kriterium ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das vorgeschlagene Bündel wurde mit Schreiben vom 01.08.2018 durch den Akkreditierungsrat als fachlich nachvollziehbar eingestuft. Die Genehmigung der Bündelzusammensetzung erfolgte durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO) mit Schreiben vom 14.04.2022. Die Hochschule nahm nach der Vor-Ort-Begutachtung Änderungen / Nachbesserungen am Selbstbericht vor. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich daher auf die eingereichte Selbstdokumentation vom 20.06.2023.

Der Gutachter Prof. Dr. Tom Schaal spricht sich als Professor für Management im Gesundheitswesen gegen die Erteilung der Auflage im Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement aus. Aus seiner Sicht ist die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Eingangsqualifikation durch das Studium sichergestellt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 21. Juni 2021

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Uta Gaidys, Professorin für Pflegewissenschaft, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Monika Habermann, Professorin für Pflege- und Gesundheitswissenschaft, Hochschule Bremen

Prof. Dr. Tom Schaal, Professor für Management im Gesundheitswesen, Westsächsische Hochschule Zwickau

Prof. Dr. Britta Wulforst, Professorin für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Gesundheitspädagogik, Medical School Hamburg

b) Vertreter der Berufspraxis



Dr. Holger Petersmann, Kaufmännischer Leiter Fachbereiche Neuro- und Psychosoziale Medizin,
Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH

c) Studierende

Cleo Victoria Matthies, Soziale Arbeit (B.A.), IU Internationale Hochschule

d) Zusätzliche Gutachterinnen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO)

Dr. Lena Irmeler, Leitung des Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen, Ministerium für Bildung
und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern

Michaela Ziemer-Grzyb, Schulentwicklungsberaterin im Kompetenzzentrum für Berufliche Schu-
len, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	14	11	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	12	8	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	11	9	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	14	13	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	24	21	10	*	42%	13	*	54%	14	*	58,33%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	22	17	4	4	18%	7	6	32%	8	7	36,36%
Insgesamt	97	79	14	4	14%	20	6	21%	22	7	22,68%

* (noch) nicht erhoben oder für den Frauenanteil: nicht getrennt für die RSZ erhoben

Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	*
WS 2022/2023	*	*	*	*	*
SS 2022	1	5	0	0	*
WS 2021/2022	3	8	0	0	*
SS 2021	1	4	0	0	*
WS 2020/2021	1	2	0	0	*
SS 2020	0	0	0	0	*
WS 2019/2020	2	5	0	0	*
SS 2019	0	0	0	0	*
WS 2018/2019	2	5	0	0	*
SS 2018	0	4	0	0	*
WS 2017/2018	3	12	0	0	*
Insgesamt	13	45	0	0	*

* (noch) nicht erhoben



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	
WS 2022/2023	*	*	*	*	
SS 2022	*	*	*	*	
WS 2021/2022	10	3	1	0	14
SS 2021					0
WS 2020/2021	4	2	1	0	7
SS 2020					0
WS 2019/2020	3	0	2	2	7
SS 2019					0
WS 2018/2019	5	0	0	1	6
SS 2018					0
WS 2017/2018	19	0	0	0	19

* (noch) nicht erhoben

Studiengang 02: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	28	22	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	38	26	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	58	43	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	69	49	15	*	22%	15	*	22%	17	*	24,64%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	57	42	28	25	49%	30	27	53%	35	31	61,40%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	51	40	18	*	35%	23	*	45%	28	*	54,90%
Insgesamt	301	222	61	25	20%	68	27	23%	80	31	26,58%

* (noch) nicht erhoben oder für den Frauenanteil: nicht getrennt für die RSZ erhoben



Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	*
WS 2022/2023	*	*	*	*	*
SS 2022	7	15	2	0	*
WS 2021/2022	0	4	0	0	*
SS 2021	7	20	2	0	*
WS 2020/2021	2	5	1	0	*
SS 2020	0	19	1	0	*
WS 2019/2020	2	6	1	0	*
SS 2019	0	14	1	0	*
WS 2018/2019	0	2	0	0	*
SS 2018	4	2	0	0	*
WS 2017/2018	0	7	0	0	*
Insgesamt	22	94	8	0	*

* (noch) nicht erhoben

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	
WS 2022/2023	*	*	*	*	
SS 2022	*	*	*	*	
WS 2021/2022	15	0	2	3	20
SS 2021					0
WS 2020/2021	28	2	5	0	35
SS 2020					0
WS 2019/2020	18	5	5	0	28
SS 2019					0
WS 2018/2019	11	3	4	1	19
SS 2018					0
WS 2017/2018	9	3	3	0	15

* (noch) nicht erhoben



Studiengang 03: Gesundheitswissenschaften (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	9	9	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	18	16	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	15	11	3	*	20%	5	*	33%	8	*	53,33%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	19	16	2	1	11%	6	5	32%	10	9	52,63%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	15	12	3	*	20%	4	*	27%	5	*	33,33%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018**	7	5	0	*	0%	3	*	43%	8	*	114,29%
Insgesamt	83	69	8	1	10%	18	5	22%	31	9	37,35%

* (noch) nicht erhoben oder für den Frauenanteil: nicht getrennt für die RSZ erhoben

**WS 2017/2018: ein*e Studierende*r Einstufung in ein höheres Fachsemester nach Stichtag zur Erhebung der Zahlen

Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	*
WS 2022/2023	*	*	*	*	*
SS 2022	3	4	0	0	*
WS 2021/2022	4	3	0	0	*
SS 2021	2	4	0	0	*
WS 2020/2021	4	2	0	0	*
SS 2020	0	3	0	0	*
WS 2019/2020	4	0	0	0	*
SS 2019	1	2	0	0	*
WS 2018/2019	2	4	0	0	*
SS 2018	0	2	0	0	*
WS 2017/2018	4	7	0	0	*
Insgesamt	24	31	0	0	*

* (noch) nicht erhoben



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	
WS 2022/2023	*	*	*	*	
SS 2022	*	*	*	*	
WS 2021/2022	3	2	3	0	8
SS 2021					0
WS 2020/2021	2	4	4	1	11
SS 2020					0
WS 2019/2020	3	1	1	1	6
SS 2019					0
WS 2018/2019	0	3	5	1	9
SS 2018					0
WS 2017/2018	1	9	1	1	12

* (noch) nicht erhoben

Studiengang 04: Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	2	2	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	3	2	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	9	8	3	*	33%	3	*	33%	4	*	44,44%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	7	6	1	1	14%	3	3	43%	4	4	57,14%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	8	8	0	*	0%	1	*	13%	2	*	25,00%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	9	6	2	*	22%	3	*	33%	3	*	33,33%
Insgesamt	38	32	6	1	16%	10	3	26%	13	4	34,21%

* (noch) nicht erhoben oder für den Frauenanteil: nicht getrennt für die RSZ erhoben



Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	*
WS 2022/2023	*	*	*	*	*
SS 2022	2	1	0	0	*
WS 2021/2022	0	2	0	0	*
SS 2021	0	2	1	0	*
WS 2020/2021	2	3	0	0	*
SS 2020	0	1	1	0	*
WS 2019/2020	1	2	0	0	*
SS 2019	1	3	0	0	*
WS 2018/2019	1	0	0	0	*
SS 2018	1	2	0	0	*
WS 2017/2018	0	4	0	0	*
Insgesamt	8	20	2	0	*

* (noch) nicht erhoben

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	
WS 2022/2023	*	*	*	*	
SS 2022	*	*	*	*	
WS 2021/2022	15	0	2	3	20
SS 2021					0
WS 2020/2021	28	2	5	0	35
SS 2020					0
WS 2019/2020	18	5	5	0	28
SS 2019					0
WS 2018/2019	11	3	4	1	19
SS 2018					0
WS 2017/2018	9	3	3	0	15

* (noch) nicht erhoben



Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	12	8	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	9	7	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!	*	*	#WERT!
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	5	4	2	*	40%	3	*	60%	3		60,00%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	7	4	0	0	0%	4	2	57%	5	3	71,43%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	10	5	0	*	0%	2	*	20%	6	*	60,00%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018**	9	6	3	*	33%	7	*	78%	12	*	133,33%
Insgesamt	52	34	5	0	10%	16	2	31%	26	3	50,00%

* (noch) nicht erhoben oder für den Frauenanteil: nicht getrennt für die RSZ erhoben

**WS 2017/2018: drei Studierende Einstufung in ein höheres Fachsemester nach Stichtag zur Erhebung der Zahlen

Erfassung "Notenverteilung"

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	*
WS 2022/2023	*	*	*	*	*
SS 2022	2	2	0	0	*
WS 2021/2022	1	2	0	0	*
SS 2021	2	2	0	0	*
WS 2020/2021	2	4	0	0	*
SS 2020	0	5	0	0	*
WS 2019/2020	1	4	0	0	*
SS 2019	2	6	0	0	*
WS 2018/2019	2	6	0	0	*
SS 2018	0	2	1	0	*
WS 2017/2018	1	8	0	0	*
Insgesamt	13	41	1	0	*

* (noch) nicht erhoben



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	*	*	*	*	
WS 2022/2023	*	*	*	*	
SS 2022	*	*	*	*	
WS 2021/2022	2	1	0	0	3
SS 2021					0
WS 2020/2021	0	4	1	4	9
SS 2020					0
WS 2019/2020	0	2	4	1	7
SS 2019					0
WS 2018/2019	3	4	5	1	13
SS 2018					0
WS 2017/2018	1	2	4	4	11

* (noch) nicht erhoben



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	20.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereichs, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten des Fachbereichs inkl. Skills Lab der Pflegestudiengänge & das psychophysiologische Labor

Studiengang 01: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Pflege) (B.A.)

Erstakkreditiert am: 18.07.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 31.08.2022
Fristverlängerung	Von 01.09.2022 bis 31.08.2023

Studiengang 02, 03 & 04: Gesundheitswissenschaften (B.Sc.), Gesundheitswissenschaften (M.Sc.) & Pflegewissenschaft/Pflegemanagement (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: 20.06.2002 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 20.06.2002 bis 20.08.2009
Re-akkreditiert (1): 18.07.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 31.08.2022
Fristverlängerung	Von 01.09.2022 bis 31.08.2023

Studiengang 05: Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Erstakkreditiert am: 02.07.2013 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 02.07.2013 bis 31.08.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2018 bis 31.08.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)